

Zweiter Bericht *
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985
— Drucksache 10/1636 —

Erster Bericht *

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaft-
steuergesetzes und des Bewertungsgesetzes**
— Drucksache 10/3426 —

Bericht *

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur vordringlichen Regelung von Fragen der Besteuerung von
Personengesellschaften**
— Drucksache 10/3663 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entleiherhaftung für Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer
— Drucksache 10/4119 —

* *Beschlußempfehlung liegt als Drucksache 10/4498 vor.*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksache 10/4297 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
— Drucksache 10/3295 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 10/3296 —

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich
— Drucksache 10/304 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie
— Drucksache 10/4235 —

Bericht der Abgeordneten Schulhoff und Dr. Spöri

I. Allgemeines

Der Regierungsentwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1984 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1984 wurde die Vorlage ferner dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Gutachtlich haben sich an der Beratung der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Verkehr, der Sportausschuß und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Der Finanzausschuß hatte am 14. November 1984 einen ersten Bericht mit einer ersten Beschlußempfehlung — Drucksachen 10/2367 und 10/2370 — vorgelegt; dieser Teil ist als Steuerbereinigungsgesetz 1985 verkündet worden (BGBl. I 1984 S. 1493).

Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes — Drucksache 10/3426 — wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur vorranglichen Regelung von Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften — Drucksache 10/3663 — wurde ebenfalls in der 156. Sitzung zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entleiherhaftung für Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer — Drucksache 10/4119 — wurde in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes — Drucksache 10/4297 — sollte nach dem Vorschlag des Ältestenrats in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1985 zur federführenden

Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und an den Haushaltsausschuß überwiesen werden. Nach Geschäftsordnungsdebatte wurde die Vorlage nur an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung — Drucksache 10/3295 — wurde wiederum in der 156. Sitzung zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Forschung und Technologie und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Drucksache 10/3296 — wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich — Drucksache 10/304 — wurde in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1983 an den Finanzausschuß überwiesen.

Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie — Drucksache 10/4235 — sollte nach dem Vorschlag des Ältestenrates in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1985 an den Finanzausschuß zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen werden. Nach Geschäftsordnungsdebatte wurde die Vorlage nur an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen in Sitzungen am 13. November und 4. und 6. Dezember 1985, über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich — Drucksache 10/305 — außerdem am 24. November 1983, 7. Juni, 19. September und 14. November 1984, beraten. Zum Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 hatte der Finanzausschuß außerdem am 24. Oktober 1984 eine öffentliche Anhörung von Verbänden und Institutionen durchgeführt und im Jahre 1984 weitere Sitzungen durchgeführt, worüber bereits mit Drucksache 10/2370 berichtet worden ist.

1. Inhalt der Vorlagen

a) *Steuerbereinigungsgesetz 1985*
— Drucksache 10/1636 —

Bisher sind nicht erledigt

- Artikel 1 (Abgabenordnung) mit Schwerpunkt auf der Anpassung an das Datenschutzrecht,
- Artikel 2 (EG-Amtshilfe-Gesetz) zur Umsetzung der EG-Amtshilfe-Richtlinie,
- Artikel 3 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung) mit den Inkrafttretensvorschriften zu Artikel 1,
- Artikel 6 (Bereinigung wegen Nichtigerklärung des Staatshaftungsgesetzes),
- aus Artikel 7 (Außensteuergesetz) die Nr. 1 betreffend eine Gesetzeskorrektur nach BFH-Entscheidung,
- aus Artikel 8 (Einkommensteuergesetz) die Nummern 1, 9, 12, 21, 27, 36 und Teile aus 38, 40, 42 u. a. betreffend Erweiterung der unbeschränkten Steuerpflicht für Bedienstete im Ausland, Erfassung von Einkünften aus Pool-Verträgen der Seeschifffahrt und Mißbrauchsbekämpfung bei Stargagen,
- aus Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) die Nummern 5, 6, 8 und 10 im Zusammenhang mit den unerledigten Teilen des Artikels 8,
- aus Artikel 18 (Gewerbsteuergesetz) die Nummern 1 bis 8, 10 betreffend Abschaffung der Jahresumrechnung und Anhebung von Zerlegungsbetragsgrenzen,
- Artikel 22 und 23 (Kapitalverkehrsteuergesetz und Durchführungsverordnung) zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung,
- aus Artikel 30 (Bewertungsgesetz) die Nummern 1 bis 5 betreffend einige gesetzestechnische Korrekturbedürfnisse,
- Artikel 32 bis 34 (Gesetz über das Branntweinmonopol, Brennereiordnung und Biersteuergesetz) betreffend Überarbeitung strafrechtlicher Vorschriften.

Auch die meisten Bundesrats-Petiten zum Steuerbereinigungsgesetz 1985 sind noch unerledigt. Sie betreffen insbesondere:

- Erleichterungen bei der Besteuerung von Vereinen,
- Einschränkung der Schonfristen bei Bar- und Scheckzahlung,
- Aktualisierung von Steuervergünstigungen und Erhöhung von Freibeträgen bei Sonderregelungen der Land- und Forstwirtschaft,
- Verzicht auf die Kennzeichnung von Werbebeschenken,

- Sofortabschreibung eingelegter geringwertiger Wirtschaftsgüter,
- Gleichstellung von Wohnungsbauvereinen mit Wohnungsbaugenossenschaften,
- Erfassung aller Bezüge von steuerbefreiten Institutionen beim Empfänger,
- Erhöhung der Einkommensteuer-Veranlagungsgrenze,
- Einführung einer Mindestgrenze bei Wohnungsbauprämien,
- Sonderregelungen für gefährdete Betriebe im Investitionshilfe- und Berlinförderungsgesetz,
- Option für die erbschaftsteuerliche Erfassung belasteter Kulturgüter.

b) *Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes*
— Drucksache 10/3426 —

Zur Förderung der Kunst und der Künstler soll

- auf die Versteuerung stiller Reserven verzichtet werden, wenn Kunstwerke dem Betrieb entnommen und für kulturelle Zwecke entliehen werden,
- auf die Vermögensteuer bei Kunstwerken verzichtet werden, die noch zu Lebzeiten der Künstler erworben worden sind.

c) *Gesetz zur vordringlichen Regelung von Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften*
— Drucksache 10/3663 —

Die Vorlage enthält Reaktionen auf neuere BFH-Rechtsprechung. Im einzelnen soll

- die sogenannte Gepräge-Rechtsprechung gesetzlich fundiert,
- der Gewinnbegriff einer Personengesellschaft hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung klargestellt
- und vorsorglich die Rechtspraxis zur Betriebsaufspaltung abgesichert werden.

d) *Gesetz zur Einführung einer Entleiherhaftung für Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer*
— Drucksache 10/4119 —

Der Entleiher von Arbeitskräften soll als Gesamtschuldner neben dem Verleiher haften, aber regelmäßig erst nach dem Verleiher in Anspruch genommen werden können. Außerdem soll sich der Entleiher exkulpieren können.

e) *Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes*
— Drucksache 10/4297 —

Im Rahmen einer Überarbeitung des Investitionszulagengesetzes werden

- das Kumulierungsverbot zwischen Regional- und Forschungszulage aufgehoben,
- die Höchstgrenze zum Ausschluß besonders kapitalintensiver Investitionen auf ein Drittel gesenkt und die Ausschlußgrenze in eine Begünstigungshöchstgrenze umgewandelt,
- eine Antragsfrist für die grundlegende Bescheinigung eingeführt.

f) *Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung*
— Drucksache 10/3295 —

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen soll ein Viertel des jährlichen Überschusses ihrer Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden können.

g) *Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes*
— Drucksache 10/3296 —

Der in diesem Jahr auslaufende Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag soll für Zuwendungen, die den Ausbildungsbetrieben bis zum 31. Dezember 1990 zufließen, verlängert werden.

h) *Gesetz zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich*
— Drucksache 10/304 —

An Stelle der Ausschlußfrist geltenden Rechts soll eine wie bei den Veranlagten verlängerbare Frist treten.

i) *Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie*
— Drucksache 10/4235 —

Die Stahlinvestitionszulage soll vor Ablauf des EG-Subventionskodexes auf Anzahlungen für Herstellungskosten ausgedehnt werden.

2. Öffentliche Anhörung

Zu den wesentlichen Teilen des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes war am 24. Oktober 1984 eine Anhörung von Verbänden und Institutionen durchgeführt worden; die Einzelheiten ergeben sich aus dem ersten Bericht des Finanzausschusses zum Steuerbereinigungsgesetz 1985 — Drucksache 10/2370 —.

Über die Stellungnahme zum Gesetzentwurf hinaus hatten die Verbände eine Reihe von Ergänzungswünschen geäußert, die nachfolgend, soweit sie noch relevant sind, wiederholt werden, weil sie in den Vorberatungen in den Arbeitsgruppen der Fraktionen und teilweise sogar bei den Ausschlußberatungen eine erhebliche Rolle gespielt haben. Mehrere Wirtschaftsverbände forderten

- Berücksichtigung von Steuer- und Satzungsklauseln,
- Anspruch auf verbindliche Zusagen,
- Verkürzung der Festsetzungsverjährung auf drei Jahre,
- Wiedereinführung der Gutachterfähigkeit des Bundesfinanzhofs zur frühzeitigen Klärung von Zweifelsfällen,
- Begrenzung des Teilnahmerechts von Gemeinden an Außenprüfungen,
- Auskunftsverweigerungsrecht für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
- grundsätzlich keine Abweichung von der Erklärung bei Veranlagung unter Vorbehalt der Nachprüfung,
- Abschaffung der Verböserungsmöglichkeit im Einspruchsverfahren.

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels forderte eine allgemeine Anerkennung der Lifo-Methode.

Weitere Petiten betrafen:

- Wiederabschaffung des Progressionsvorbehalts bei Lohnersatzleistungen (Deutscher Gewerkschaftsbund),
- die Ausdehnung von Steuervergünstigungen für Körperbehinderte auf Behinderte schlechthin (VDK),
- Verdoppelung der Jahresfrist, innerhalb der Betriebsübernehmer für die Steuer haften (kommunale Spitzenverbände),
- die eidliche Vernehmung im Besteuerungsverfahren, die wieder dem Behördenleiter übertragen werden soll (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- die Berechtigung des Finanzamtsvorstehers, öffentlich erhobene unwahre Behauptungen richtigzustellen (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- weitere Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- eine Verlängerung der Übergangsregelung zu § 15 a über den Bereich der Schifffahrt hinaus (Deutscher Steuerberaterverband),
- die Verpflichtung der Finanzverwaltung, vor Abweichung von der Steuererklärung rechtliches Gehör zu gewähren (Bund der Steuerzahler),
- die Verpflichtung der Finanzverwaltung, Abweichungen von der Steuererklärung im Bescheid kenntlich zu machen und zu begründen (Bund der Steuerzahler),
- den Verzicht auf Säumniszuschläge für nicht endgültig geschuldete Steuern (Bund der Steuerzahler).

Ein gegen Schluß der Ausschlußberatung von der SPD gestellter Antrag, zu den Problemen einer er-

weiterten verbindlichen Auskunft insbesondere auch außerhalb einer Betriebsprüfung, eine ergänzende Anhörung durchzuführen, wurde wieder zurückgenommen, nachdem die Koalitionsfraktionen ihren Ergänzungsantrag wesentlich eingeschränkt haben.

3. Stellungnahme beteiligter Ausschüsse

Die mitberatenden und möglicherweise an einer gutachtlichen Beratung interessierten Ausschüsse wurden über das Vorhaben des Finanzausschusses, die neun Gesetzesvorlagen zusammenzufassen, unterrichtet. Außerdem wurde ihnen eine Synopse zugesandt, in der den Entwürfen die Vorschläge der Koalition — damals noch ohne die Drucksachen 10/4119 und 10/4297 — gegenübergestellt waren. Soweit sich die Ausschüsse im November/Dezember 1985 erstmalig oder erneut geäußert haben, beziehen sie sich im Zweifel auf die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Fassung, die wiederum weitgehend der Beschlußfassung des Finanzausschusses entspricht.

a) Zum Steuerbereinigungsgesetz 1985 — Drucksache 10/1636 —

Der Innenausschuß hatte bereits am 7. November 1984 auf die Dringlichkeit datenschutzrechtlicher relevanter Regelungsvorschläge in den §§ 93 a (Kontrollmitteilungen) und 309 (Pfändungsverfügung gegenüber Drittschuldnern) der Abgabenordnung hingewiesen; der ebenfalls datenschutzrechtlich relevante Vorschlag zu § 30 AO (Steuergeheimnis) wurde als wünschenswert angesehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hatte am 7. November 1984 ausschließlich zu den in das Steueränderungsgesetz 1985 eingegangenen Teilen Stellung genommen. Er hat am 4. Dezember 1985 lediglich Ergänzungen bei den Zulagengesetzen vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hatte seine Stellungnahme vom 7. November 1984 auf einen Teil der Vorlage beschränkt, der bereits mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1985 verkündet ist.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hatte am 17. Oktober 1984 mitgeteilt, er empfehle einmütig die unveränderte Annahme des das Zonenrandförderungsgesetz betreffenden Artikels 10.

Der Haushaltsausschuß hatte am 7. November 1984 angekündigt, er werde für den abgetrennten Teil der Vorlage seine Mitberatung zu einem späteren Zeitpunkt durchführen; er hat am 4. Dezember 1985 auf eine weitere Mitberatung verzichtet.

Der wegen einer mit dem bereits verkündeten Steuerbereinigungsgesetz 1985 zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Beurteilung eingeschaltete Rechtsausschuß hatte am 7. November 1984 mitgeteilt, daß er zu diesem Teil keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken habe; eine erneute Stellungnahme zu dieser Vorlage war nicht zu erwarten.

Die gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 24. Oktober 1984 hatte sich mit einem Problem des bereits erledigten Teils der Vorlage befaßt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 13. November 1985 mitgeteilt, er habe den Gesetzentwurf gutachtlich beraten und ihm einmütig zugestimmt.

Der Ausschuß für Verkehr hat am 13. November 1985 in seiner Stellungnahme zum Steuerbereinigungsgesetz die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — betreffend Schausteller — (BR-Drucksache 418/85) begrüßt und empfohlen, der Gesetzesinitiative zuzustimmen. Gleichzeitig hat er die Bundesregierung aufgefordert, die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Änderungen in die Wege zu leiten.

Der Sportausschuß hat am 4. Dezember 1985 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Sportausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

I. Nach § 67 Abgabenordnung wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Sportliche Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn

- a) kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
- b) kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder die anderen Vorteile ausschließlich aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder von Dritten geleistet werden.“

II. Es soll sichergestellt werden, daß

1. auch die bisher im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässige pauschale Aufwandsentschädigung von 700 DM im Monat als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 67 a gilt;
2. gemeinnützige Sportvereine dann von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für Überschüsse aus sportlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (das sind sportliche Veranstaltungen, die nicht Zweckbetrieb im Sinne des § 67 a sind) befreit werden, wenn

diese uneingeschränkt den gemeinnützigen Vereinszwecken zugeführt werden;

3. eine Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, insbesondere der Werbung mit den sportlichen Veranstaltungen, möglich ist.

Begründung
zu II.1.:

Der Deutsche Sportbund hat eine Anhebung der gemeinnützigkeitsunschädlichen pauschalen Aufwandsentschädigung von 700 DM auf 2 000 DM gefordert. Mit der jetzt vorliegenden Vorschrift ist die Sorge, daß Vereine, die höhere Aufwandsentschädigungen zahlen, die Gemeinnützigkeit verlieren könnten, behoben. Unabhängig davon sollte der Kreis der sportlichen Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzuordnen sind, aus sportpolitischen Gründen klein gehalten werden. Es sollte daher auch die pauschale Aufwandsentschädigung bis 700 DM im Monatsdurchschnitt zukünftig zulässig bleiben. Die Finanzverwaltung sollte alsbald prüfen, ob die Pauschale von 700 DM angemessen erhöht werden kann.

Zu II.2.:

Sportvereine bieten sportliche Veranstaltungen gegen Entgelt an Zuschauer nur deshalb an, weil sie diese Einnahmen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke benötigen. Wenn sie bei diesen sportlichen Veranstaltungen aufgrund des hohen Publikumsinteresses und aufgrund des international notwendigen hohen Trainingsaufwandes Sportlern über die Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile zuwenden, darf dies nicht dazu führen, daß die so erzielten Überschüsse aus der sportlichen Veranstaltung körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig werden. Sportvereine müssen vielmehr durch die steuerlichen Regelungen nach wie vor dazu angeregt werden, besonders durch die eigenen sportlichen Veranstaltungen zur Finanzierung des gesamten gemeinnützigen Amateursports beitragen. Eine Besteuerung der Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen würde dem entgegenwirken.

Zu II.3.:

Im Zusammenhang mit den sportlichen Veranstaltungen stehen traditionell die Werbeeinnahmen der Sportvereine, ohne die in vielen Fällen nationale und internationale Veranstaltungen nicht finanziert werden können. Es muß deshalb abgesichert sein, daß die Überschüsse aus Werbung mit den Verlusten aus Sportveranstaltungen vor Steuern verrechnet werden können.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD beschlossen.“

- b) *Zum Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes*
— Drucksache 10/3426 —

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 4. Dezember 1985 empfohlen, die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Regelungen in das Steuerbereinigungsgesetz zu übernehmen.

Der Innenausschuß wird über die Vorlage am 11. Dezember 1985 beraten. Über ein abweichendes Votum würde ergänzend berichtet.

- c) *Zum Gesetz zur vordringlichen Regelung von Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften*
— Drucksache 10/3663 —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 13. November 1985 einstimmig vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c zu empfehlen.

- d) *Zum Gesetz zur Einführung einer Entleiherhaftung für Lohnsteuer der Leiharbeiternehmer*
— Drucksache 10/4119 —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 4. Dezember 1985 bei Enthaltung der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 4. Dezember 1985 den Gesetzentwurf — bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — zustimmend zur Kenntnis genommen.

- e) *Zum Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes*
— Drucksache 10/4297 —

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat am 6. Dezember 1985 der Vorlage einmütig zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat auf Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 4. Dezember 1985 eine Fassung des Investitionszulagengesetzes vorgeschlagen, die inhaltlich der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses entspricht.

- f) *Zum Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung*
— Drucksache 10/3295 —

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig die Übernahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat am 16. Oktober 1985 einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, insbesondere hinsichtlich der Ergänzung des § 58 (7 a) empfohlen und folgende Begründung beigelegt:

„Anlässlich der Beratung des

— Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur zukünftigen Entwicklung der Großforschungseinrichtungen (Drucksache 10/158),

- Antrags der Fraktion der SPD zur zukünftigen forschungspolitischen Zielsetzung im Bereich der Großforschungseinrichtungen (Drucksache 10/188),
- Berichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 9/962)

hatte der Ausschuß in seiner Beschlußempfehlung vom 26. Oktober 1983 — Drucksache 10/539 — u. a. die Empfehlung ausgesprochen, daß die gemeinnützigen Stiftungen in die Lage versetzt werden sollten, durch angemessene Rücklagenbildung ihr Vermögen langfristig real zu erhalten. Mit der vorgesehenen Änderung der Abgabenordnung werden die Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Stiftungen, die der Forschungsförderung dienen, verbessert. Die Zuführung eines Teils der Erträge (höchstens 25%) zum Stiftungsvermögen wird die Leistungsmöglichkeiten der Stiftungen langfristig nachhaltig sichern.“

Über eine von der Beschlußempfehlung abweichende Stellungnahme des Rechtsausschusses würde gesondert berichtet.

- g) *Zum Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes*
— Drucksache 10/3296 —

Mit Stellungnahmen vom 26. Juni, 11. und 27. September 1985 haben der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit jeweils einstimmig die Übernahme der Vorlage empfohlen.

- h) *Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie*
— Drucksache 10/4235 —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einen ergänzenden Artikel vorgeschlagen, der mit der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses übereinstimmt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist nach eingeschränkter Überweisung nicht mehr tätig geworden.

- i) *Bericht der Bundesregierung über die Wirkung bisheriger Maßnahmen und eventueller weiterer Maßnahmen gegen Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrenmodelle und vergleichbare Rechtsgestaltungen*
— Drucksache 10/1927 —

Zu dem vom Finanzausschuß gleichzeitig beratenen und zur Kenntnis genommenen Bericht hat der Ausschuß für Wirtschaft am 14. November 1985 einstimmige Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die Stellungnahme des weiteren mitberatenden Ausschusses lautet:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 23. Sitzung am 17. Oktober 1984 den Bericht der Bundesregierung beraten und sich dabei auf die Teile des Berichts beschränkt, die sich mit Bauherren-, Erwerber-, Bauträger- und Altbausanierungsmodellen befassen. Er nimmt den Bericht der Bundesregierung mit Mehrheit zustimmend zur Kenntnis.

Nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit fand der Antrag der SPD-Fraktion, mit Bedauern festzustellen, daß die Bundesregierung zur weiteren Einschränkung der Steuervorteile aus Bauherren- und ähnlichen Modellen etwa auf der Grundlage der CDA-Vorschläge — Abzug nur bis zur Hälfte der regulären Steuerschuld — nicht bereit ist.“

4. Ausschußempfehlungen

a) Allgemein

Der mit der Beschlußempfehlung vorgelegte umfangreiche Gesetzestext soll in erster Linie der Bereinigung dienen, wie es bereits die Bezeichnung des größten der verarbeiteten Gesetzentwürfe ausdrückt. Bereinigung ist in der Regel Bestandspflege und Anpassung an Vorgegebenes, weniger spektakuläre Neuerung. Das Gros der Änderungen ist deshalb von geringem politischen Gewicht, es sei denn, man sähe die alljährlich sich wiederholende Verabschiedung umfangreicher Gesetzestexte an sich als ein Politikum an, über das nachzudenken sich lohne.

Ein Teil des Handlungsbedarfs entstammt selbstgesetzten Zwängen, ein anderer beruht auf von außen kommenden Anpassungsverpflichtungen. Es kommt die verständliche Erwartung der Bürger hinzu, daß das Steuerrecht als belastendes Verwaltungsrecht in seinem materiellrechtlichen Teil in hohem Maße klar gesetzlich vorausbestimmt ist und in seinem verfahrensrechtlichen Teil möglichst von Überraschungen frei sei. Die Inanspruchnahme des Steuerrechts über seine einnahmesichernde Funktion hinaus durch nahezu alle Politbereiche dauert unvermindert an. Dies zusammengekommen gerät zunehmend in einen Widerspruch, der nur noch um den Preis erhöhter Gesetzgebungsquantität zu überbrücken ist. Der Finanzausschuß hat sich zunächst für diese Zumutung zu entschuldigen und dafür, daß er noch keine bessere Alternative anzubieten hat.

Der Ausschuß sah es hinsichtlich des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes, des Gesetzes zur vordringlichen Regelung von Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften und des Gesetzes zur Einführung einer Entleiherhaftung für Lohnsteuer der Leiharbeiternehmer als seine primäre Aufgabe an zu prüfen, daß die Belange der Bürger im Steuerverfahren nicht zu kurz kommen, die Gewaltenteilung als tragendes rechtsstaatliches Prinzip keinen Schaden leidet und die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft nicht negativ tangiert wird.

Die übrigen Gesetzesvorlagen und die im Zusammenhang mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1985

vom Bundesrat vorgetragene Ergänzungswünsche, aber auch mehrere in einem gewissen Sachzusammenhang mit den neun Vorlagen von den Koalitionsfraktionen beantragte Ergänzungen, verleihen, indem sie eingearbeitet werden, der Beschlußempfehlung des Ausschusses auch noch einigen materiellen Glanz, dessen exakter Umfang und Verteilung auf die verschiedensten Gruppen dem Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO zu entnehmen sein wird.

b) Schwerpunkte

Im übrigen läßt sich der mannigfaltige Gehalt der Beschlußempfehlung nur punktuell umschreiben, was nachstehend zunächst schwerpunktmäßig geschieht und am Schluß des Berichts unter „II Einzelbegründungen“ nochmals zu jeder Vorschrift vertieft wird.

Das Steuerverfahrens- und -organisationsrecht wird an die sich wandelnden Bedürfnisse der Praxis und an das Datenschutzrecht angepaßt (Artikel 1, 3 bis 5) und dabei werden unaufschiebbare Probleme des Gemeinnützigkeitsrechts gelöst; dazu gehören:

- Sicherung der Gemeinnützigkeit von Amateursportvereinen, die auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern durchführen (§ 67 a AO),
- Möglichkeit für gemeinnützige Stiftungen u. a., bis zu 25 v. H. der Überschüsse eines Jahres einer Rücklage zuzuführen (§ 58 AO),
- gesetzliche Regelung der Kontrollmitteilungen nach dem sogenannten „Bayerischen Verfahren“ (§ 93 a AO),
- Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen nach dem Umsatz auf 500 000 DM und nach dem Betriebsvermögen auf 125 000 DM (§ 141 AO),
- bei den Verspätungszuschlägen bloße Ermächtigung zu Verwaltungsvorschriften im Interesse einer Vereinheitlichung der Praxis,
- Wiedenzulassung der schlichten Änderung von Steuerbescheiden im beiderseitigen Einverständnis (§ 172 AO),
- Umwandlung der verbindlichen Zusage — meist verbindliche Auskunft genannt — nach Betriebsprüfung von einer „Kann-“ in eine „Sollvorschrift“ (§ 204 AO). Die weitergehenden Absichten der Koalitionsfraktionen ergeben sich aus der vorgeschlagenen Entschließung.

Die EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe wird in nationales Recht umgesetzt und dieses nach erneuter Prüfung auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt (Art. 2).

Bei den Steuern vom Einkommen (Artikel 6 bis 9) werden

- im Rahmen einer begrenzten Überarbeitung der Abgrenzung zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht teils Unbilligkeiten für im Ausland arbeitende Deutsche besei-

tigt (§ 1 EStG), teils Umgehungspraktiken entgegengewirkt (§ 50 a Abs. 4 EStG). Im Hinblick auf eine Vielzahl von Eingaben von Grenzgängern — auch im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 — für die eine allseits befriedigende Lösung nicht kurzfristig zu finden war, wird in einer zweiten Entschließung die Bundesregierung um einen ergänzenden Gesetzesentwurf gebeten und darum, Übergangshärten zu vermeiden.

- Vorruhestandsbezüge wie sonstige Abfindungen im Rahmen eines Freibetrags steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 9 EStG),
- die Kennzeichnungspflicht bei betrieblichen Geschenken bis 50 DM wieder abgeschafft (§ 4 EStG),
- Freibetragsgrenzen bei Veräußerung oder Aufgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. bei Grundstücksveräußerungen zur Abfindung weichender Erben oder Schuldentilgung angehoben (§ 14 a EStG) und Sonderabschreibungen für die Landwirtschaft (§§ 76 und 78 EStDV) verlängert,
- die Gepräge-Rechtsprechung gesetzlich fundiert (u. a. § 15 EStG), wobei eine Übergangslösung (§ 52 EStG) gefunden wurde, die aktives Vertrauen in die vom BFH festgestellte Rechtslage schützt,
- der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag um fünf Jahre verlängert (§ 24 b EStG), wobei Zuschüsse privater Initiatoren, über öffentlichrechtliche Körperschaften geleitet, gleichbehandelt werden können,
- bei den Ausbildungsfreibeträgen (§ 33 a EStG) Nebenverdienste außerhalb der Ausbildungszeit nicht angerechnet,
- die Lohnsteuer-Jahresausgleichsfrist zwar als Ausschußfrist beibehalten, aber auf zwei Jahre verlängert, erstmals für das Jahr 1986 (§ 42 EStG),
- entsprechend Drucksache 10/4119 eine Entleiherhaftung für die Lohnsteuer von Leiharbeitnehmern eingefügt (§ 42 EStG u. a.); eine Exkulpation ist möglich, wenn Erkundigungen über die Verleihergenehmigung beim Landesarbeitsamt erfolgen, der Vertragscharakter im Einzelfall nicht schuldhaft verkannt wird und die Anmeldungen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfolgen. Der Ausschuß drängt auf eine Verfahrensgestaltung, durch die die Exkulpation durch eine Handlung, etwa das Ausfüllen eines zusammenfassenden Formulars, erleichtert wird,
- die Ermächtigung zu Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG) verlängert,
- die Lifo-Methode auf Rhodium und Kupfer ausgedehnt (§ 74 a EStDV),

- die Durchführungsverordnung zur Sonder-Afa bei Heizungs- und Warmwasseranlagen aufgenommen (§ 82 a EStDV).

Bei der Gewerbesteuer (Artikel 10) wird insbesondere zur Vereinfachung das Umrechnungsverfahren bei Beginn oder Ende der Gewerbesteuerpflicht während eines Jahres abgeschafft und werden Zerlegungsgrenzen angehoben.

Das Investitionszulagengesetz (Artikel 11) wird entsprechend der Regierungsvorlage — Drucksache 10/4297 — unter Aufnahme aller Bundesratsvorschläge überarbeitet. Damit wird auch dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft entsprochen. Außerdem wird die sogenannte Prosperitätsklausel gestrichen; dies geschieht auch im Zonenrandförderungsgesetz (Artikel 13). Beim Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Artikel 12) wird die Vorlage der SPD — Drucksache 10/4235 — in einer durch Antrag der Koalitionsfraktionen modifizierten Fassung übernommen und damit letztmalig eine Ausdehnung der Zulage — jetzt werden auch Anzahlungen auf Herstellungskosten begünstigt — vorgenommen.

Beim Umsatzsteuergesetz (Artikel 14) werden insbesondere Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal gezogen.

Mit den restlichen Artikeln werden

- EG-Richtlinien-bedingte Befreiungen im Kapitalverkehr gewährt (Artikel 15),
- typische Schaustelleranhänger geschwindigkeitsunabhängig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit (Artikel 16),
- auch im Bewertungsrecht (Artikel 17) Konsequenzen aus der Geprägerechtsprechung und aus der steuerlichen Abschreibung des erworbenen Firmenwerts (gemäß Bilanzrichtlinien-Gesetz) gezogen sowie von lebenden Künstlern erworbene Kunstwerke vermögenssteuerfrei gestellt,
- eine Option für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei verschuldeten steuerbefreiten Objekten ermöglicht (Artikel 18),
- Branntweinsteuer und Biersteuer straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlich überarbeitet (Artikel 19 bis 21).

c) Bundesrat

Die Verwirklichung dieser neun Vorlagen geschieht in besonderem Maße auch im Interesse der Länder, deren Verwaltungen nahezu alle Artikel des Sammelgesetzes ausführen und vielfach die eigentlichen Urheber der Vorschläge waren.

Es wurden vier Gesetzesinitiativen des Bundesrates — Drucksachen 10/3295, 10/3296, 10/3426 und BR-Drucksache 418/85 — übernommen. Lediglich

eine Vorlage zum Gemeinnützigkeitsrecht — Drucksache 10/1368 — wurde ebenso wie die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates zum Steuerbereinigungsgesetz und ein in einem gewissen Zusammenhang stehender unerledigter Teil aus Drucksache 10/3426 (Buchwertprivileg bei Kunstwerten) ausgeklammert, nachdem beim Bundesministerium der Finanzen eine Kommission „Gemeinnützigkeitsrecht“ aus unabhängigen Sachverständigen gegründet wird, um diese Vorlagen (zusammen mit den Gesetzesinitiativen in Drucksachen 10/3094 und 10/4045) im Rahmen einer Überprüfung der Grundpositionen zu der staatsentlastenden Fremd- und Selbsthilfe und zum Freizeitbereich zu würdigen und gegebenenfalls einzuordnen.

Hinsichtlich der Regierungsvorlagen Drucksachen 10/3663, 10/4119 und 10/4297 wurden die Stellungnahmen des Bundesrates voll berücksichtigt; Näheres ergibt sich aus den Einzelbegründungen.

Zum engeren Bereich des Steuerbereinigungsgesetzes — Drucksache 10/1636 — sei ergänzend auf folgende Ausnahmen von der grundsätzlichen Übernahme der Bundesratsstellungnahme hingewiesen:

Zur Abgabenordnung

Nicht angeschlossen hat sich der Finanzausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, § 93 AO dahingehend zu ergänzen, daß zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle Dritte den Finanzämtern Auskünfte erteilen müssen. Nach Auffassung des Ausschusses müssen Dritte schon nach geltendem Recht zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle den Finanzbehörden Auskünfte erteilen. Soweit bei der Anwendung des § 93 AO in Einzelfällen Zweifelsfragen aufgetreten sind, sollte die Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung abgewartet werden, bevor gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden.

Nicht aufgegriffen wurde auch die Anregung von Verbandsseite, in § 102 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht für Sachverständige vorzusehen. Der Ausschuß ist der Auffassung, das Sachverständigengutachten in Zukunft als Beweismittel weitgehend entwertet wären, wenn der Sachverständige die Möglichkeit hätte, ein Aussageverweigerungsrecht geltend zu machen. Dies würde dem Gutachterauftrag, der zur unparteiischen und vollständigen Aufklärung des Sachverhalts beitragen soll, zuwiderlaufen.

Und schließlich ist der Ausschuß auch dem Vorschlag nicht gefolgt, in § 107 AO für bestimmte Fälle eine Entschädigung bei Auskunftersuchen vorzusehen. Diese Frage sollte nach Meinung des Ausschusses, falls dafür überhaupt ein Regelungsbedürfnis besteht, nicht isoliert in der Abgabenordnung, sondern allenfalls im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen geregelt werden.

Der Ausschuß hat den Vorschlag im Rahmen des § 240 Abs. 3 AO, die Schonfrist für Bar- und Scheckzahlungen einzuschränken, nicht aufgegriffen. Er

teilt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu diesem Vorschlag zum Ausdruck gebrachten Bedenken.

Zum Einkommensteuergesetz

Die Prüfung des Vorschlags, im Rahmen des § 10 Abs. 6 EStG auch Anteilscheine an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen einzubeziehen, wurde nicht als vordringlich angesehen, zumal zur steuerlichen Flankierung der Wohnungspolitik demnächst über eine Regierungsvorlage — Drucksache 10/3633 — zu befinden sein wird.

Die Prüfung der vom Bundesrat angeregten Erhöhung der Veranlagungsgrenzen in § 46 Abs. 1 EStG durch die Bundesregierung hat ergeben, daß die Abkoppelung der Veranlagungsgrenzen von den Einkommensgrenzen nach den Prämienengesetzen und nach dem Vermögensbildungsgesetz komplizierte Kontrollmaßnahmen einschließlich eines neuen Veranlagungstatbestandes zur Sicherung etwaiger Rückforderungen erfordern würde. Der Finanzausschuß schließt sich deshalb der Auffassung der Bundesregierung an, die Veranlagungsgrenzen nicht zu ändern. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des § 46 Abs. 6 EStG wird rückgängig gemacht, wodurch es bei der bisherigen Fassung der Vorschrift verbleibt. Die Prüfung der vom Bundesrat vorgebrachten Änderungsanregung hat nämlich ergeben, daß die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes vorzuziehen ist, weil die Änderungsvorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates die bestehenden Probleme nicht lösen.

Zum Wohnungsbau-Prämienengesetz

Die Vorschläge sind im Hinblick auf die große Anzahl der Beratungspunkte als nicht vordringlich nicht aufgegriffen worden.

d) Zurückgestelltes und Abgelehntes

Zurückgestellt bleibt, wie bereits zuvor unter c) dargestellt, der Gesamtkomplex des Gemeinnützigkeitsrechts, dessen grundsätzliche Überprüfung mit dem Ziel einer unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachvollziehbaren Grenzziehung nachhaltig begrüßt wird.

Der Ausschuß schlägt vor, auch auf die Änderung des Außensteuergesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten, da das Gesetz derzeit insgesamt vom Bundesminister der Finanzen im Zusammenwirken mit den beteiligten Verbänden überprüft wird. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung des Gesetzes erscheint nicht vordringlich.

Die drei Entschließungsanträge

- zur verbindlichen Auskunft außerhalb einer Betriebsprüfung,
- zur Grenzgänger- und Grenzbewohnerproblematik

— und zum Bestreben um Gleichbehandlung der Flugkraftstoffe

sprechen für sich.

Die Enthaltbarkeit des Ausschusses hinsichtlich der von der Regierung seinerzeit vorgeschlagenen Überarbeitung des Kapitalverkehrsteuergesetzes nebst Durchführungsverordnung ist im Zusammenhang mit der Absicht der Bundesregierung, diese Steuer überhaupt abzuschaffen, zu sehen.

Auf zwei in den Einzelbegründungen nicht erkennbare Weglassungen sei noch besonders verwiesen:

Zu § 88 AO

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Ergänzung ist nicht in das Steuerbereinigungsgesetz 1986 übernommen worden. Der Ausschuß geht davon aus, daß schon nach geltendem Recht Fristsetzungen möglich sind.

Zu § 191 AO

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs werden nicht übernommen.

Zu Buchstabe a Absatz 1

Die Auffassung der Bundesregierung, die bisherige Fassung der Vorschrift sei zu eng und umfasse nicht die Haftung von steuerlichen Nebenleistungen, wird nicht geteilt. Bei verständiger Auslegung der Vorschrift läßt sich aus Sinn und Zweck der Haftungsbescheide schon jetzt eine Anwendung auf steuerliche Nebenleistungen herleiten.

Für eine verfahrensmäßige Gleichstellung von Steuer- und Haftungsbescheiden besteht kein Regelungsbedarf, da auf die Wirksamkeit und Anfechtung der Bescheide dieselben Vorschriften Anwendung finden und dies auch im Hinblick auf den bei Lohnsteuernacherhebungsverfahren geltend gemachten Verwaltungsaufwand keine andere Wertung nach sich zieht.

Zu Buchstabe b Abs. 3 Satz 1

Die Ablehnung der Streichung ist Folge der Ablehnung der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c Abs. 5 Satz 2

Für die vorgesehene Regelung sieht der Ausschuß keine Notwendigkeit, da praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung bisher nicht bekanntgeworden sind.

Das Spannungsverhältnis, das zwischen der Finanzverwaltung, die ihre primäre Aufgabe in der möglichst gleichmäßigen und vollständigen Erhebung der Steuern im Interesse des Staatswesens sieht und der zu besonders hohen Steuerleistungen herangezogenen gewerblichen Wirtschaft, die in ihrem Bemühen, ihre Steuerlast verlässlich vorauszu-

berechnen und durch optimale Rechtsgestaltungen zu minimieren, besteht, wird in den auf Ergänzungen gerichteten Petiten der Verbände der Wirtschaft, des Bundes der Steuerzahler und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sehr deutlich. Wie sich die Gewichte zueinander in den letzten Jahrzehnten verändert haben und wie dies zu bewerten ist, wird verschieden gesehen und bewertet. Die Koalitionsfraktionen anerkennen im Grundsatz einen Nachholbedarf der Wirtschaft, der im Verfahrensrecht ihren Schwerpunkt in mehr Vorausssehbarkeit der Steuerbelastung haben sollte. Ein Fortschritt auf diesem Gebiet kann zugleich Ermutigung für nachwachsende Unternehmer sein, Liquiditätsprobleme bestehender Unternehmungen vermeiden helfen und insgesamt Investitionen erheblich anreizen. Auch die Koalitionsfraktionen gingen in ihren Vorberatungen davon aus, daß jede der von den Verbänden geforderten Maßnahmen von solchem Gewicht und solcher Problematik ist, daß schon die Verwirklichung eines dieser neuen Instrumente außerhalb einer darauf abgestellten besonderen Gesetzesinitiative ein großer Erfolg gewesen wäre. Bei der gewählten Zielsetzung lag es nahe, dem Instrument der verbindlichen Auskunft den Vorzug vor allen anderen zu geben. Es gelang, die verbindliche Zusage nach einer Betriebsprüfung zu verstärken; mit der Umwandlung einer Kann- in eine Sollvorschrift wird es Sache der Verwaltung sein, sich zu rechtfertigen, wenn sie die rechtliche Klarstellung eines geprüften Sachverhaltes verweigern sollte. Es gelang nicht, gleichzeitig Bedenken sowohl der Ländergesamtheit als auch der Opposition auszuräumen, soweit auch eine verbindliche Auskunft außerhalb einer Betriebsprüfung, also auf (freilich gebührenpflichtigen) Abruf des Steuerpflichtigen, vorgeschlagen worden war. Die eindeutige Position der Koalition wird in der ersten der vorgeschlagenen Entschließungen deutlich, und diese Entschließung soll lediglich diese Maßnahme auf ein späteres gesetzgeberisches Vorhaben verlagern. Die Bedenken der Länder wurden bis zur Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens deutlich, das nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens eine Verzögerung bedeutet hätte, die den Gestaltungsraum des Gesetzgebers im übrigen empfindlich eingengt hätte. Auf die von der Fraktion der SPD geäußerten Bedenken wird noch bei Darstellung des Oppositionsverhaltens eingegangen.

5. Oppositionsverhalten

Die SPD hat sich bei der Schlußabstimmung der Stimme enthalten, womit sie zwar die Notwendigkeit eines großen Teils der getroffenen Entscheidungen bestätigt, aber doch erhebliche Vorbehalte zu den Lösungsmodalitäten zum Ausdruck bringt. Es kommt hinzu, daß sie hinsichtlich ihrer eigenen Anträge nur Ablehnung seitens der Mehrheit der Koalitionsfraktionen erfahren hat. Die SPD hatte unmittelbar zum Gesetz beantragt,

— das Steuergeheimnis gegenüber parlamentarischen Anfragen zur Gemeinnützigkeit einer Körperschaft aufzuheben (§ 30 AO),

- die Gemeinnützigkeit der Pflanzen- und Kleintierzucht schon jetzt anzuerkennen (§ 52 AO),
- die steuerfreie Rücklage für gemeinnützige Körperschaften (§ 58 AO) auf Fälle wirtschaftlich begründeter Kapitalerhöhung zu beschränken,
- bei der gesetzlichen Regelung der Kontrollmitteilungen (§ 93 a AO) zur Sicherung des Steueraufkommens einen weiteren Rahmen zu belassen,
- eine Anhörung des inländischen Beteiligten im Amtshilfeverkehr (§ 117 AO) nicht zwingend vorzuschreiben, um dieses Instrument nicht unter Umständen zu entwerten,
- die Höchstgrenze für den Verspätungszuschlag (§ 152 AO) auf 20 000 DM zu verdoppeln,
- die Befugnisse der Finanzbehörden im EG-Amtshilfeverkehr im Interesse seiner Effektivität weniger streng zu formalisieren (Artikel 2),
- den sogenannten Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2 400 auf 3 600 DM zu erhöhen,
- zur Vermeidung von Umgehungen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geschenken auch die Überschuß Einkünfte einzubeziehen (§ 9 EStG),
- im Rahmen der Verlängerung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages (§ 24 b EStG) Mittel von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften den öffentlichrechtlichen Körperschaften unmittelbar gleichzustellen,
- eine Ausdehnung des Lifo-Verfahrens auf neue Metalle zu unterlassen,
- die Freibeträge für gemeinnützige Vereine nach § 24 KStG von 5 000 auf 7 500 DM sowie von 10 000 auf 25 000 DM zu erhöhen,
- den Gewerbesteuerfreibetrag von 36 000 DM (§ 11 Abs. 1 GewStG) bei Beginn und Ende der Steuerpflicht personenbezogen zeitanteilig zu reduzieren und den Freibetrag u. a. für gemeinnützige Körperschaften (§ 11 Abs. 5 GewStG) von 5 000 auf 7 500 DM zu erhöhen.

Die SPD trägt die von der Mehrheit empfohlene Entschließung zur verbindlichen Auskunft auch außerhalb einer Betriebsprüfung nicht mit. Zur Begründung der zunächst beantragten Anhörung der Richterschaft, der Steuer-Gewerkschaft, der steuerberatenden Berufe und Vertretern der Landesfinanzverwaltungen wurden Bedenken geäußert,

- die Finanzverwaltung werde zu stark ihren eigentlichen Aufgaben entzogen,
- die Verantwortung für die Sachverhaltsgestaltung gehe auf sie über und Steuerberater müßten sich schon zur Exkulpation gegenüber ihren Haftpflichtversicherern des Instruments extensiv bedienen,
- Steuersparmodelle würden von Amts wegen erleichtert,

- die Mehrbelastung der Verwaltung sei nicht absehbar, i. V. m. der Notwendigkeit der Koordination im Verwaltungsbereich,
- Finanzgerichte würden zusätzlich belastet.

Auch die Entschließung zu den Flugtreibstoffen wird von der SPD nicht unterstützt, weil nach ihrer Auffassung ein Subventionsabbau nicht rückgängig gemacht werden sollte; die einzige Lösung liege im weiteren Subventionsabbau.

Die Fraktion der SPD hat ihrerseits zwei Entschließungsanträge gestellt, die ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurden.

Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden,

- steuerlich abzugsfähige Direktspenden an Entwicklungshilfe-Organisationen (ohne vorherige Prüfung der Kommission „Gemeinnützigkeitsrecht“) anzuerkennen,
- auf Grund der jüngsten Bemerkungen des Bundesrechnungshofs — Drucksache 10/4367 Tz 44 — die Besteuerung von Zinsen bei gleichzeitiger Verzehnfachung der Sparerfreibeträge auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) sicherzustellen, wobei sich als Instrument insbesondere Kontrollmitteilungen anböten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat trotz Skepsis gegen einzelne Machtbefugnisse der Finanzbehörden die auf Ausschöpfung vorhandener Steuerquellen gerichteten Aktivitäten unterstützt, wegen der von Bundesregierung und Ausschlußmehrheit verfolgten gegenteiligen Tendenzen jedoch dem Gesetz ihre Zustimmung versagt. Insgesamt würde sie dem Fortbestand des geltenden Rechts den Vorzug geben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Abgabenordnung —

Zu Nummer 1 (§ 6 AO)

aus Drucksache 10/1636;

eingefügt wurde noch das Zollkriminalinstitut (Folgebänderung der Ergänzung des § 12 FVG).

Zu Nummer 2 (§ 19 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 3 (§ 30 AO)

Die im Regierungsentwurf unter Buchstabe a vorgesehene Ergänzung des § 30 Abs. 2 ist sprachlich verbessert worden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Buchstabe b des Entwurfs, der durch eine Änderung des § 30 Abs. 4 den Datenabruf in all denjeni-

gen Fällen zulassen wollte, in denen schon bisher eine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse zulässig war, wurde nicht übernommen. Nach Auffassung des Ausschusses soll ein automatisierter Abruf von Daten grundsätzlich nur zulässig sein, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient. Damit wird sichergestellt, daß auf die Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in erster Linie die Finanzbehörden und außerdem nur solche Behörden, die im Besteuerungsverfahren tätig werden, Zugriff haben. Ein Datenabruf durch Stellen außerhalb der Finanzverwaltung für außersteuerliche Zwecke soll nicht möglich sein. Die Finanzbehörden werden jedoch in die Lage versetzt, für Zwecke anderer Behörden Daten abzurufen und sie an diese Behörden weiterzuleiten, soweit § 30 Abs. 4 AO eine solche Weitergabe zuläßt. Eine entsprechende Regelung enthält Satz 1 des durch Buchstabe b (Buchstabe c des Entwurfs) neu gefaßten § 30 Abs. 6. Die Neufassung des Absatzes 6 sieht außerdem abweichend vom Entwurf vor, daß durch Verordnung die technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten festgelegt werden können.

Zu Nummer 4 (§ 58 AO)

Der Bundesrat hat in einem gesonderten Gesetzentwurf vorgeschlagen, gemeinnützigen Körperschaften in begrenztem Umfang die Verwendung von Erträgen für die Bildung freier Rücklagen zu gestatten (Drucksache 10/3295). Der Vorschlag wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 61 AO)

redaktionelle Bereinigung

Zu Nummer 6 (§ 67 AO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. Januar 1986 in Kraft tretende neue Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666). Maßgebend sind wie bisher die Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen. Die neue Bundespflegesatzverordnung unterscheidet dabei den allgemeinen Pflegesatz und besondere Pflegesätze bei vollstationärer Versorgung (§ 5 Abs. 1 und 2 BPfIV), den allgemeinen und besondere Pflegesätze bei teilstationärer Versorgung (§ 5 Abs. 3 BPfIV), Pflegesätze für teure Leistungen nach § 6 BPfIV (Sonderentgelte) und von den genannten Pflegesätzen abweichende Entgelte nach § 21 BPfIV, die ebenfalls nur der Abgeltung allgemeiner Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV) dienen.

Zu Nummer 7 (§ 67 a AO)

Sportvereine sind nach geltendem Recht nur dann gemeinnützig, wenn sie ausschließlich den Amateursport fördern. Beahlt ein Verein auch nur einem seiner Sportler mehr als den Ersatz seiner Aufwendungen, ist die Behandlung des Vereins als

gemeinnützige Körperschaft ausgeschlossen. Eine Ausnahmeregelung gibt es nur für Fußballvereine, die dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e. V. unterliegen.

Diese Rechtslage hat dazu geführt, daß zahlreichen Sportvereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit droht. Viele Vereine wollen zur Erhaltung ihrer Gemeinnützigkeit den Spitzensport, bei dem bezahlte Sportler mitwirken, ausgliedern und auf wirtschaftliche Unternehmen verlagern.

Der Ausschuß ist — wie auch die Spitzenverbände des Sports — der Auffassung, daß der Sport nicht durch das Steuerrecht zu von ihm nicht gewünschten Strukturveränderungen gezwungen werden sollte. Vielmehr sollen die Sportvereine sowohl Träger des Breitensports als auch des Spitzensports bleiben. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die Abgabenordnung so zu ändern, daß Sportvereine, die teilweise den bezahlten Sport fördern, nicht mehr die Gemeinnützigkeit verlieren.

Unabdingbare Voraussetzung für die Ausdehnung der Gemeinnützigkeit auf solche Sportvereine ist die Behandlung der Veranstaltungen, bei denen bezahlte Sportler eingesetzt werden, als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Damit wird vor allem erreicht, daß keine für den Amateurbereich gebundenen Mittel (Beiträge und Spenden) für den bezahlten Sport verwendet werden dürfen.

Die Regelung erfordert deshalb auch eine klare Abgrenzung zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb und die als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln sind. Nach geltendem Recht führt bereits die Bezahlung eines einzigen Sportlers zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Entsprechend muß nach der Neuregelung die Teilnahme eines bezahlten Sportlers an einer sportlichen Veranstaltung zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft dieser Veranstaltung führen. Als bezahlter Sportler soll dabei jeder Sportler des Vereins gelten, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken bezahlt wird. Dies entspricht den Abgrenzungsgrundsätzen des Sports für die Amateureigenschaft von Sportlern.

Ein Sportler wird nicht bezahlt, wenn er nur eine Erstattung seiner Aufwendungen erhält. Der Deutsche Sportbund hat eine Anhebung der gemeinnützigkeitsunschädlichen pauschalen Aufwandsentschädigung von 700 DM auf 2 000 DM gefordert. Mit der jetzt vorliegenden Vorschrift ist die Sorge, daß Vereine, die höhere Aufwandsentschädigungen zahlen, die Gemeinnützigkeit verlieren könnten, behoben. Unabhängig davon sollte der Kreis der sportlichen Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzuordnen sind, aus sportpolitischen Gründen klein gehalten werden. Es sollte daher auch die pauschale Aufwandsentschädigung bis 700 DM im Monatsdurchschnitt zukünftig zulässig bleiben. Im Rahmen des Auftrags der beim Bundesministerium der Finanzen gebildeten unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des

Gemeinnützigkeitsrechts sollte auch geprüft werden, ob die Pauschale von 700 DM angemessen erhöht werden kann.

Nicht gefolgt ist der Ausschuß dem Wunsch des Sports, den Abzug von durch die Förderung des Amateursports entstandenen Kosten von den Einnahmen aus Berufssportveranstaltungen zuzulassen.

Einer solchen Kostenverrechnung ist von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus gewichtigen Gründen widersprochen worden. Andererseits bestehen aber auch gute Gründe für die Zulassung. Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß auch diese Frage zunächst von der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, die die Bundesregierung in Kürze einsetzen wird, noch einmal eingehend geprüft werden soll. Bis zum Abschluß dieser Prüfung wird zur Vermeidung einer Verschlechterung der steuerlichen Behandlung von Bundesligafußballvereinen gegenüber dem geltenden Recht die bisherige Sonderregelung für diese Vereine, die in begrenztem Umfang eine Kostenverrechnung gestattet, beibehalten.

Der mitberatende Sportausschuß wünscht eine Regelung, nach der auch die Veranstaltungen des bezahlten Sports steuerfrei bleiben sollen, wenn die Überschüsse für den unbezahlten Sport verwendet werden. Er sieht die oben erwähnte Besitzstandsklausel für die Bundesligafußballvereine als ungenügenden Schritt in diese Richtung an und empfiehlt deshalb die Verabschiedung des § 67a ohne die entsprechende Einfügung im Einleitungssatz.

Der Finanzausschuß ist dieser Empfehlung nicht gefolgt. Er möchte dem Ergebnis der Untersuchung durch die unabhängige Sachverständigenkommission nicht durch eine Änderung in einem Teilbereich vorgreifen, die zudem vom Deutschen Sportbund als Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage beurteilt würde.

Der Sportausschuß trifft sich mit dem Finanzausschuß in der Auffassung, daß für die Abgrenzung zwischen bezahlter und unbezahlter Sportausübung wie bisher eine nicht als Bezahlung anzusehende Aufwandspauschale gelten soll. Er wünscht im übrigen, daß Überschüsse aus Werbung vor Steuern mit Verlusten aus Sportveranstaltungen verrechnet werden können. Dies ist bereits nach geltendem Recht möglich, soweit die Werbung Bestandteil steuerpflichtiger Sportveranstaltungen ist. Die Werbung bei steuerbegünstigten Sportveranstaltungen ist ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Seine Überschüsse können nur nach Steuern für den unbezahlten Sport verwendet werden.

Zu Nummer 8 (§ 68 AO)

Als Folge der Neuregelung der steuerlichen Behandlung von sportlichen Veranstaltungen in § 67a werden die bisher in § 68 Nr. 7 enthaltenen Vorschriften über die Zweckbetriebseigenschaft von sportlichen Veranstaltungen gestrichen.

Dem Vorschlag des Bundesrats, die Überschuldungsgrenze in § 68 Nr. 7 abzuschaffen, wird aus Wettbewerbsgründen von Wirtschaftsverbänden widersprochen. Der Ausschuß hat sich deshalb dafür ausgesprochen, daß diese Frage zunächst durch die unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, die die Bundesregierung in Kürze einsetzen wird, eingehend geprüft werden soll.

Zu Nummer 9 (§ 69 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 10 (§ 93 a AO)

Kontrollmitteilungen anderer Behörden an die Finanzämter wurden bisher auf Grund von Verwaltungserlassen und Verwaltungsvereinbarungen gefertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz bedarf die regelmäßige Weitergabe personenbezogener Daten jedoch einer eindeutigen Rechtsgrundlage, die mit der in § 93 a beschriebenen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung und der Rechtsverordnung selbst nunmehr geschaffen werden soll.

Der Finanzausschuß ist Bundesregierung und Bundesrat im grundsätzlichen Ansatz gefolgt. Die sprachliche Straffung der Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, auf den auch die Verlagerung der Vorschriften über die Mitteilungen im Bewertungsbereich nach § 29 BewG zurückgeht.

Allerdings sieht es der Finanzausschuß als rechtspolitisch geboten, die Eigenverantwortlichkeit des Steuerzahlers für die Richtigkeit der im Besteuerungsverfahren abzugebenden Erklärungen zu betonen. Diesem Grundsatz wird dadurch entsprochen, daß bei Kontrollmitteilungen über Zahlungsvorgänge der Steuerzahler selbst in erster Linie als Empfänger der Mitteilung genannt wird. In dem von der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Umfang, insbesondere bei Nebentätigkeiten außerhalb des üblichen Berufs oder Gewerbes, sollen Mitteilungen über die Summe der jährlichen Zahlungen an den Betroffenen selbst ergehen. Diese Mitteilung ist, soweit die Rechtsverordnung dies im einzelnen vorschreibt, mit der Unterrichtung über die Auffassung der Finanzverwaltung zur Steuerpflicht der geleisteten Zahlungen zu verbinden. Die Finanzbehörden sollen andererseits über die bestehende Rechtsbeziehung zwischen Behörde oder Rundfunkanstalt und Zahlungsempfänger nur dem Grunde nach unterrichtet werden, ohne daß ihnen die Zahlungen im einzelnen offengelegt werden. Ein ähnliches Verfahren wird seit 1983 versuchsweise in Bayern von Bayerischen Rundfunk im Einvernehmen mit der bayerischen Steuerverwaltung angewandt.

Auch bei anderen Kontrollmitteilungen (z. B. über Verwaltungsakte) ist der Steuerpflichtige stets über den Inhalt der Information zu unterrichten, die den Finanzbehörden zugeht. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß diese Unterrichtung unabding-

bar ist, daß aber nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung bei regelmäßig wiederkehrenden Kontrollmitteilungen eine jährliche oder anderweitig vereinfachte Unterrichtung ausreicht, soweit der Bürger danach unzweifelhaft den Inhalt der übermittelten Informationen beurteilen kann.

Über den Regierungsentwurf hinaus hat der Finanzausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates folgend, Kontrollmitteilungen über Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen sowie Mitteilungen über Anhaltspunkte für Schwarzarbeit in den Regelungsbereich aufgenommen. Die ergänzende Erwähnung der unerlaubten Ausländerbeschäftigung betrifft einen ähnlichen Tatbestand.

Der Finanzausschuß hat Kontrollmitteilungen über die Vergabe von Bauaufträgen nicht mehr für zwingend erforderlich gehalten. Diese Mitteilungen haben für umsatzsteuerliche Zwecke an Bedeutung verloren, weil die Mindest-Istversteuerung eingeführt worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG). Die Möglichkeit, daß die rechtzeitige Kenntnis von erteilten Bauaufträgen den Finanzbehörden in Einzelfällen die Vollstreckung wegen rückständiger Steuerforderungen erleichtert, rechtfertigt es nicht, Vergabebehörden und Finanzverwaltung mit einem aufwendigen und umfangreichen Mitteilungsverfahren zu belasten.

Der Finanzausschuß erwartet, daß die Bundesregierung bei Erlaß der ausführenden Verordnung das Regelungsbedürfnis sorgfältig prüft. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit hält es der Finanzausschuß für geboten, von der nach Absatz 3 möglichen Ausnahmeregelung für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung in umfassender Weise Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren abgegebene Erklärung, daß der auf der Grundlage des Regierungsvorschlages erarbeitete Verordnungsentwurf bei Zahlungsvorgängen unter 1 000 DM großzügige Ausnahmen vorsehe, hat der Finanzausschuß davon abgesehen, Betragsgrenzen in die Ermächtigung aufzunehmen.

Zu Nummer 11 (§ 105 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 12 (§ 111 AO)

Die Ersetzung der Worte „Sparkassen und Banken“ durch das Wort „Kreditinstitute“ dient der Anpassung an den Wortlaut des § 93 a Abs. 3 AO.

Zu Nummer 13 (§ 116 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 14 (§ 117 AO)

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit dem EG-Amtshilfe-Gesetz. § 117 Abs. 4 bestimmt, daß bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen an das Ausland für inländische Betroffene

§ 91 AO entsprechend gilt; diese sollen vor der Erteilung von Auskünften gehört werden. Durch die Ergänzung wird zum Schutz des inländischen Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Landesfinanzbehörden die Soll- durch eine Istvorschrift ersetzt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 oder 3 AO vorliegen.

Zu Nummer 15 (§ 122 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 16 (§ 123 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 17 (§ 138 AO)

Nach geltendem Recht ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowohl der Gemeinde als auch dem Finanzamt anzuzeigen. Die Neufassung des § 138 verzichtet auf die Anzeige gegenüber dem Finanzamt. Statt dessen muß die Gemeinde das Finanzamt über die bei ihr eingegangene Anzeige unterrichten. Das entspricht schon der bisherigen Praxis und erleichtert das Verfahren für den Steuerpflichtigen. Außerdem gibt die Neufassung der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Anforderungen an den Inhalt der Anzeige durch einen amtlichen Vordruck festzulegen.

Zu Nummer 18 (§ 141 AO)

Zu Buchstaben a und b

aus Drucksache 10/1636

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die in den §§ 246 bis 256 HGB i. d. F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes enthaltenen Bilanzierungsgrundsätze auch für die Steuerpflichtigen anzuwenden sind, die nach § 141 AO buchführungspflichtig sind und ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln.

Zu Nummer 19 (§ 144 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 20 (§ 150 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 21 (§ 152 AO)

Der Finanzausschuß sieht in der von der Bundesregierung zu § 152 Abs. 1 bis 5 AO vorgesehenen Regelung (= Nummer 16 des Regierungsentwurfs) keinen durchgreifenden Beitrag zur Steuervereinfachung. Eine Änderung der Vorschrift im vorgeschlagenen Sinne könnte im Ergebnis eher zu einer Schematisierung und damit in Einzelfällen zu einer

Rechtsverschärfung führen. Bei der Bedeutung, die der Verspätungszuschlag in der Öffentlichkeit gewonnen hat, sollte vor einer grundlegenden Überprüfung des Regelungsbereichs die Entwicklung der Rechtsprechung abgewartet werden. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich aus diesem Grunde auch nicht dem Antrag der Fraktion der SPD anschließen, den Höchstbetrag für den Verspätungszuschlag auf 20 000 DM anzuheben.

Der Regierungsentwurf zu Absatz 6 wird in der Fassung des Bundesratsvorschlages als neuer Absatz 5 übernommen, um insbesondere im automatisierten Verfahren die einheitliche Rechtsanwendung zu erleichtern.

Zu Nummer 22 (§ 155 AO)

aus Drucksache 10/1636;

die Aufteilung des Regierungsentwurfs in drei Absätze dient der besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 23 (§ 160 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 24 (§ 165 AO)

aus Drucksache 10/1636)

Zu Nummer 25 (§ 167 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 26 (§ 171 AO)

Zu Buchstabe a

Die Fassung des Regierungsentwurfs (Nr. 21) ließ Zweifel offen, von welchen Ermittlungshandlungen bei der Fristberechnung auszugehen ist. Der Zusatz „Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung“ dient der Klarstellung.

Der Bundesratsvorschlag wird übernommen.

Zu Buchstaben b und c

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 27 (§ 172 AO)

Durch die Neufassung wird § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erster Halbsatz sprachlich gestrafft. Die Änderung des zweiten Halbsatzes läßt es zu, einen Steuerbescheid auch dann noch zugunsten des Steuerpflichtigen zu ändern, wenn die Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Änderung bereits vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gestellt bzw. seine Zustimmung zur Änderung vor Ablauf dieser Frist erteilt hat. Diese Gesetzesänderung ermöglicht es, in Zukunft in vielen Fällen auf

die Durchführung eines förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu verzichten. Im übrigen tritt keine Änderung des geltenden Rechts ein.

Zu Nummer 28 (§ 173 AO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung wurde nicht übernommen. Die Frage, ob das nachträgliche Vorbringen von bisher unbekanntem Tatsachen und Beweismitteln zur Durchbrechung der Bestandskraft von Bescheiden führen muß, wenn die Tatsachen oder Beweismittel nur wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung Bedeutung erlangt haben, ist Gegenstand von anhängigen Gerichtsverfahren. Der Ausschuß hält es für sachgerecht, die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

Die vorgesehene Ergänzung des § 173 AO dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Änderung von Bescheiden auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ist sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Beteiligten mit z. T. erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden. Bei Abwägung des Grundsatzes der Rechtssicherheit einerseits gegenüber dem Grundsatz materieller Gerechtigkeit andererseits hält es der Ausschuß für geboten, bei geringen finanziellen Auswirkungen von einer Änderung abzusehen. Diesem Grundgedanken entsprechen z. B. auch die allgemein geltende Kleinbetragsregelung (§ 156 AO und Kleinbetragsverordnung) und die Änderungsgrenzen im Bewertungsrecht (§ 22 BewG) sowie bei der Vermögensteuer (§ 16 VStG).

Die neue eingeführte Änderungsgrenze wirkt sich so aus, daß bei einer zu ändernden Festsetzung von weniger als 50 000 DM der Änderungsbetrag mindestens 1 v. H. des bisher festgesetzten Betrages erreichen muß, bei einer zu ändernden Festsetzung von 50 000 DM und mehr mindestens 500 DM. Werden die Änderungsgrenzen nicht erreicht, so kann eine Änderung nicht auf § 173 AO gestützt werden; Änderungsmöglichkeiten nach anderen Vorschriften (z. B. gemäß § 164 AO) bleiben unberührt.

Um die Änderungsgrenzen auch im automatisierten Verfahren berücksichtigen zu können, war es erforderlich, nicht die gesamte steuerliche Auswirkung der Änderung als Anknüpfungspunkt zu wählen, sondern lediglich die betragsmäßige Auswirkung im jeweiligen Festsetzungs- oder Feststellungsverfahren (§ 179 AO) zu berücksichtigen. Berechnungsgrundlage ist demgemäß bei der Festsetzung von Steuern die bisher festgesetzte Steuer, bei der Festsetzung von Erstattungsbeträgen (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) der bisherige Erstattungsbetrag, bei gesonderten Feststellungen oder Meßbeträgen der festgestellte Betrag ohne Rücksicht auf eine ggf. erforderliche Zurechnung oder Zerlegung.

Zu Nummer 29 (§ 174 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 30 (§ 179 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 31 (§ 180 AO)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ist gegenüber dem Regierungsentwurf geändert worden. Der Entwurf sah in § 180 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit vor, unterschiedliche Feststellungsverfahren miteinander zu verbinden. Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung für die Feststellungsverfahren nach § 15 Abs. 4 EStG. Sie wird deshalb in das Einkommensteuergesetz übernommen. Durch den neugefaßten § 180 Abs. 2 Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Besteuerungsgrundlagen, die sich erst in späteren Jahren steuerlich auswirken, zeitnah festzustellen. Die zeitnahe Feststellung und Entscheidung über den Sachverhalt dient der Rechtssicherheit, weil die sachgerechte Ermittlung und Beurteilung eines zeitlich länger zurückliegenden Sachverhalts häufig auf Schwierigkeiten stößt. Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere für die Wertfeststellung der Gegenstände des Betriebsvermögens bei Übergang von der Gewinnermittlung nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zur nicht steuerpflichtigen Liebhaberei (vgl. BFH-Urteil vom 29. Oktober 1981, BStBl 1982 II S. 381).

Zu Buchstaben b und c

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 32 (§ 181 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 33 (§ 182 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 34 (§ 183 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 35 (§ 184 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 36 (§ 185 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 37 (§ 196 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 38 (§ 204 AO)

Verstärkung der verbindlichen Zusage nach Betriebsprüfung durch Umwandlung einer Kannvorschrift in eine Sollvorschrift.

Zu Nummer 39 (§ 207 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 40 (§ 226 AO)

Der Ausschuß hat die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 34 a — neu — vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmung übernommen.

Zu Nummer 41 (§ 237 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 42 (§ 309 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 43 (§ 332 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 44 (§ 334 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 45 (§ 339 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 46 (§ 349 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 47 (§ 361 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 48 (§ 365 AO)

aus Drucksache 10/1636

Zu Artikel 2 — EG-Amtshilfe-Gesetz —*Zu § 1*

Die Einfuhr-Umsatzsteuer wird aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeklammert; die EG-Amtshilfe-Richtlinie ist insoweit durch völkerrechtliche Vereinbarungen mit den anderen EG-Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen bereits umgesetzt. Für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen in diesem Bereich gelten außerdem die Rechtsvorschriften, die im Interesse der Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Warenverkehrs über die Grenzen getroffen worden sind.

In Absatz 2 wird durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 117 Absatz 4 AO klargestellt, daß diese Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf die Anhörung des inländischen Betroffenen vor der Erteilung von Auskünften, anwendbar ist. Durch die Worte „erheblich sein können“ statt „voraussichtlich erheblich sind“ wird klarer als im Regierungs-

entwurf und in größerer Anlehnung an die EG-Amtshilfe-Richtlinie der Verwendungszweck der Auskünfte umschrieben.

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt sicher, daß der Auskunftsverkehr mit dem Ausland über das Bundesministerium der Finanzen läuft und allenfalls eine Delegation auf das Bundesamt für Finanzen möglich ist. Die Erteilung von Auskünften durch Landesfinanzbehörden einschließlich der Finanzämter ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bundesminister der Finanzen kann lediglich bei Auskünften auf ausländische Ersuchen im Einzelfall die Auskunftserteilung durch die oberste Landesfinanzbehörde zulassen. Wegen der Ausklammerung der Einfuhr-Umsatzsteuer aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ist eine Sonderregelung für den Zollbereich entbehrlich.

Zu § 2

Das Wort „voraussichtlich“ wird gestrichen, weil es angesichts der Einleitung „wenn Gründe für die Vermutung bestehen, daß...“ entbehrlich ist. In Absatz 3 wird der automatische Auskunftsverkehr auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten, die durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft zu setzen ist, auf drei Fallgruppen beschränkt. In diesen Fällen braucht nach § 91 Abs. 2 Nr. 4 AO (vgl. auch die Neufassung des § 117 Abs. 4 AO) der inländische Betroffene nicht angehört zu werden.

Zu § 3

Der Ausschuß folgt nicht der Stellungnahme des Bundesrats, Absatz 3 zu streichen, sondern schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß die Regelung zum Schutz der deutschen Wirtschaft notwendig ist. Durch die Einfügung der Worte „oder eine Doppelbesteuerung“ wird über den Regierungsentwurf hinaus gewährleistet, daß auch Doppelbesteuerungen außerhalb der Doppelbesteuerungsabkommen unter die Vorschrift fallen. Die Auskunft kann daher in allen Fällen verweigert werden, in denen der ausländische Fiskus die Vermeidung der Doppelbesteuerung, notfalls durch Anerkennung einer Schiedsentscheidung, nicht sicherstellt.

Zu § 4

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird klarer als im Regierungsentwurf geregelt, daß Auskünfte nicht für andere als steuerliche Zwecke verwendet werden dürfen. Dies ist auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3, der auf § 4 verweist, insbesondere für den Schutz des Steuergeheimnisses im Ausland von Bedeutung. Die Neufassung stellt außerdem klar, daß das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe nicht eingeschränkt wird.

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der Ausschuß schließt sich dem an.

Zu Artikel 3 — Einführungsgesetz AO —

Bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen Übergangsregelungen sind die Daten dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens angepaßt worden. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die unmittelbar geltenden Vorschriften der Abgabenordnung — von wenigen Ausnahmen abgesehen — erst zum 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Zu Nummer 1 (§ 1 EGAO)

aus Drucksache 10/1636 mit redaktioneller Ergänzung.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a bis 1 c EGAO)

Es handelt sich um Vorschriften über den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Änderungen der §§ 58 Nr. 7, 67 Abs. 1, 67 a und 68 Nr. 7 der Abgabenordnung.

Die Bildung freier Rücklagen durch gemeinnützige Körperschaften wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 10/3295) ab dem 1. Januar 1985 zugelassen. Die übrigen Änderungen gelten ab dem 1. Januar 1986.

Zu Nummer 3 (§ 10 EGAO)

aus Drucksache 10/1636 mit zeitlichen Anpassungen wegen späteren Inkrafttretens.

Zu Nummer 4 (§ 10 a EGAO)

Durch den neugefaßten § 181 Abs. 2 AO wird geregelt, wer bei gesonderten Feststellungen zur Abgabe der Erklärung der gesonderten Feststellung verpflichtet ist. Die Rechtsgrundlagen für diese Erklärungspflicht waren bisher in den §§ 58 und 59 EStDV enthalten; diese Vorschriften entfallen nunmehr. Für eine Übergangszeit kann zweifelhaft sein, ob die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen aus den bisherigen Bestimmungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder dem neuen § 181 Abs. 2 AO folgt. Der neu eingefügte § 10 a EGAO dient der Beseitigung dieser Zweifel, indem er bestimmt, daß Rechtsgrundlage für die Abgabe der Erklärungen nach dem Inkrafttreten des Steuerbereinigungsgesetzes in jedem Fall § 181 Abs. 2 AO ist und zwar ohne Rücksicht darauf, welchen Besteuerungszeitraum die Erklärungen betreffen.

Zu Nummer 5 (§ 11 EGAO)

aus Drucksache 10/1636 mit zeitlicher Anpassung wegen späteren Inkrafttretens.

Zu Nummer 6 (§ 15 EGAO)

aus Drucksache 10/1636 mit zeitlicher Anpassung wegen späteren Inkrafttretens.

Zu Nummer 7 (§ 17 EGAO)

aus Drucksache 10/1636.

*Zu Nummer 8 (§ 19 EGAO)**Zu § 19 Abs. 2 und 3 EGAO*

Durch Artikel 1 Nr. 18 sollen die Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO angehoben werden (Umsatzgrenze von 360 000 auf 500 000 DM, Betriebsvermögensgrenze von 100 000 auf 125 000 DM). Die Änderungen sollen am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Dieser Inkrafttretenszeitpunkt hätte zur Folge, daß sich die Änderungen in der Regel frühestens 1990 auswirken würden, nämlich dann, wenn z. B. bei den Veranlagungen die Feststellungen über das Über- bzw. Unterschreiten der Grenzen getroffen worden sind und die Frist bis zum Beginn bzw. Ende der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 2 AO) abgelaufen ist. Ein solches Hinausschieben der Auswirkungen dürfte vom Gesetzgeber nicht gewollt und erscheint auch nicht sachgerecht zu sein (s. Regierungsbegründung, BR-Drucksache 140/84). Mit den Übergangsregelungen soll deshalb erreicht werden, daß die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen schwerpunktmäßig bereits ab 1987 einsetzen.

Zu § 19 Abs. 4 EGAO

Die Regelung stellt eine Klarstellung dar, daß die Buchführungspflicht durch die Gesetzesänderungen nicht automatisch endet (s. BFH, BStBl. 1984 II S. 782).

Zu § 19 Abs. 5 EGAO

Die Regelung betrifft Kalenderjahre oder Feststellungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 1984 liegen und auf die die Übergangsregelungen des § 19 Abs. 2 und 3 EGAO mithin keine Anwendung finden. Es soll vermieden werden, daß durch Überschreiten der Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 AO in der bisherigen Fassung eine Aufforderung zur Buchführung ergeht, wenn nicht zu erwarten ist, daß durch das Kalenderjahr 1984 bzw. Feststellungszeitpunkte im Jahre 1984 betreffende Feststellungen die Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 AO in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 überschritten werden.

Zu Artikel 4 — Finanzverwaltungsgesetz —*Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1, 12 FVG)*

Das Zollkriminalinstitut ist die Zentrale des Zollfahndungsdienstes. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beschaffung von Informationen für die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen. Zu diesem Zweck arbeitet das Zollkriminalinstitut mit in- und ausländischen Zoll- und Polizei-

behörden zusammen. Die organisationsrechtliche Stellung und die Aufgaben und Befugnisse des Zollkriminalinstituts sind bisher lediglich durch BdF-Erlaß geregelt. Durch den vorliegenden Entwurf soll das Zollkriminalinstitut nunmehr in der Abgabenordnung und im Finanzverwaltungsgesetz formell-gesetzlich verankert werden. Dies ist erforderlich, weil das Zollkriminalinstitut im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vor allem personengebundene Daten erhebt und verarbeitet und damit in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung, wie es im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts interpretiert wird, eingreift.

Das Zollkriminalinstitut soll als zentrales Zollfahndungsamt errichtet werden (Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfs = § 12 Abs. 4 vor 1 Finanzverwaltungsgesetz). In § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (neu) wird der Kern der Aufgaben des Zollkriminalinstituts genannt, die die Freiheits-sphäre des Bürgers berühren. Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 Finanzverwaltungsgesetz (neu) ist dagegen eine Auffangbestimmung für Aufgaben, die dem Zollkriminalinstitut vom Bundesminister der Finanzen übertragen und die im Innenbereich der Verwaltung erledigt werden. Absatz 4 Satz 3 und 4 Finanzverwaltungsgesetz (neu) regeln die Befugnisse des Zollkriminalinstituts, wobei in Satz 3 auf die Befugnisse der Zollfahndungsämter verwiesen und in Satz 4 zusätzlich die Befugnis zur Datenverarbeitung aufgeführt wird. Absatz 5 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen zum Erlaß der erforderlichen Ausführungsvorschriften für die Datenverarbeitung im Wege der Rechtsverordnung. Dadurch soll das Gesetz selbst entlastet werden. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Finanzverwaltungsgesetz (neu) regelt das Verhältnis des Zollkriminalinstituts zu den Zollfahndungsämtern.

Zu Artikel 5 — Staatshaftungsgesetz —

aus Drucksache 10/1636

Zu Artikel 6 — Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande —

Zu Nummern 1 bis 7 (§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 AG-GrenzNL)

Der Entwurf des AGGrenzNL enthält die notwendigen Anpassungen an das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153). Deshalb entfällt ab VZ 1986 die Ausnahmeregelung, nach der abweichend von § 50 Abs. 1 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern Kinderfreibeträge und damit verbunden der Haushaltsfreibetrag gewährt werden. Die Sonderregelung konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der Kinder nach dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 die Voraussetzung für die Gewährung von Kinderfreibeträgen ist. Aus demselben Grund ist künftig die Übertragung eines Körperbehinderten-Pauschbetrags für ein Kind auf den Steuerpflichtigen nicht mehr möglich.

Zum Ausgleich der Auswirkungen daraus, daß Kinderfreibeträge nicht mehr gewährt werden, ist für Unterhaltsaufwendungen an beschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder § 33a Abs. 1 EStG ab VZ 1986 bei unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtigen anzuwenden. Niederländische Grenzgänger können danach als außergewöhnliche Belastung für minderjährige Kinder einen Betrag von 2 484 DM, also in Höhe des Kinderfreibetrags, abziehen. Für erwachsene Kinder erhöht sich dieser Betrag auf 4 500 DM.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das Zusatzprotokoll vom 30. März 1980 zum DBA Niederlande die Bundesrepublik Deutschland nicht dazu verpflichtet, niederländischen Grenzgängern Kinderfreibeträge zu gewähren, zumal im Zeitpunkt der Vereinbarung des Zusatzprotokolls das Einkommensteuergesetz Kinderfreibeträge nicht vorsah.

Zur Klarstellung wird in § 5 AGGrenzNL der § 32 b EStG ausdrücklich erwähnt, damit keine Zweifel darüber entstehen, daß bezüglich der in § 32 b EStG erwähnten Lohnersatzleistungen die beschränkt einkommensteuerpflichtigen niederländischen Grenzgänger nicht besser gestellt werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.

Zu Artikel 7 — Einkommensteuergesetz —

Zu Nummer 1 (§ 1 EStG)

§ 1 Abs. 3 EStG — neu — enthält eine gegenüber dem Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 (Drucksache 10/1636, Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b) vereinfachte Fassung. Materiell-rechtlich ist er um eine Härtegrenze für im Ausland steuerpflichtige Einnahmen von jährlich bis zu 5 000 Deutsche Mark erweitert worden. Dadurch können die Betroffenen auch dann noch wie unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige behandelt werden, wenn sie im Ausland Einnahmen beziehen.

Als notwendige Folgeänderung zur Neufassung des § 32 EStG im Steuersenkungsgesetz 1986/1988 ist Satz 3 neu aufgenommen worden. Er ermöglicht die Gewährung von Kinderfreibeträgen für zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder. Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Eltern als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, die Kinder jedoch nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, da sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Um das folgerichtige Ergebnis zu erreichen mußte deshalb an die Stelle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die Haushaltszugehörigkeit der Kinder gesetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 14 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

vom 13. April 1984 ist die Anwendung des § 3 Nr. 9 EStG für Abfindungen ausgeschlossen worden, die als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt werden, wenn der monatliche Bezug mindestens 65 v. H. des in den letzten 6 Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohns beträgt. Zweck dieser Änderung war es, diejenigen Vorruhestandsgelder, die wegen ihrer Höhe nach dem Vorruhestandsgesetz zuschufähig sind, voll der Besteuerung zu unterwerfen.

Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, daß trotz dieser Einschränkung durch Ausnutzung vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten Vorruhestandsgelder im Rahmen des § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei bleiben, ohne daß der Anspruch auf die Zuschußgewährung verlorengeht. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Vorruhestandsgeldempfänger wird deshalb die Einschränkung mit Wirkung ab 1985 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG)

Der Wegfall der Kennzeichnungspflicht für Werbegeschenke erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates. Da die Kennzeichnungspflicht zu zahlreichen Zweifelsfragen führt, dient ihre Streichung der Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 9b EStG)

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 9b Abs. 1 EStG hat nach dem Ergebnis der Verbandsanhörung für die Praxis nicht die beabsichtigte Vereinfachungswirkung. Der Änderungsvorschlag wird deshalb nicht übernommen.

§ 9b Abs. 3 EStG ist nach Wegfall der in Bezug genommenen Regelung des § 30 UStG a. F. überholt.

Zu Nummer 5 (§ 14a EStG)

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß auf steuerlichem Gebiet für die nächsten Jahre auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beibehalten und darüber hinaus bessere Voraussetzungen für den Strukturwandel in der Landwirtschaft geschaffen werden müssen. Solche Maßnahmen werden wegen der seit Jahren ungünstigen Einkommenslage und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Probleme für erforderlich gehalten. Der Ausschuß hat sich deshalb für eine Reihe gezielter, zeitlich begrenzter steuerlicher Erleichterungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im ganzen und der Veräußerung oder Entnahme einzelner Grundstücke für bestimmte Zwecke entschieden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird beim Gewinn aus der Veräußerung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Freibetrag von 60 000 DM auf 90 000 DM angehoben. Zugleich werden als Voraussetzung für diesen Freibetrag die Wirtschaftswertgrenze von 30 000 DM auf 40 000 DM und die Grenze für die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte von 18 000/36 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 24 000/48 000 DM erhöht.

Diese Änderungen gelten über Absatz 3 auch für die Aufgabe kleinerer Betriebe.

Zu Buchstabe b

1. In Absatz 4 wird der — mit kurzzeitiger Unterbrechung seit 1970 bestehende — Freibetrag von 60 000 DM bei der Veräußerung oder Entnahme von zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücken zur Abfindung weichender Erben unter Beibehaltung der bisherigen Einkommensgrenzen so umgestaltet, daß er je nach der Anzahl der weichenden Erben mehrmals gewährt wird. Der Freibetrag soll insgesamt nur einmal je weichender Erbe in Betracht kommen, unabhängig davon, ob der Erblasser selbst oder der Hoferbe die Abfindung vornimmt. Soweit weichende Erben von Ehegatten abgefunden werden, da beide Eigentümer des Hofes sind (z. B. bei einem Ehegattenhof), soll eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage jedoch nicht eintreten.

Zu den weichenden Erben rechnen nur gesetzliche, nicht testamentarische Erben. Es soll keine Rolle mehr spielen, ob die Abfindung der weichenden Erben zu Lebzeiten des Erblassers oder nach dessen Tode vorgenommen wird und ob die weichenden Erben aus dem Veräußerungserlös oder in Grundstücken abgefunden werden.

2. In Absatz 5 wird ein zeitlich begrenzter Freibetrag 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Schuldentilgung wieder eingeführt. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine solche, nur auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschränkte Regelung wegen der besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist. Denn es sind vielfach gerade im Vertrauen auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft Investitionen vorgenommen und fremdfinanziert worden. Entgegen dieser Erwartung hat aber ein Einkommensrückgang angehalten, nicht zuletzt auch wegen der Marktentwicklung im EG-Bereich und der Brüsseler Beschlüsse über den Abbau des Grenzausgleichs und die Garantiemengenregelung Milch. Der Einkommensrückgang und die Erhöhung des Fremdkapitalbesatzes haben dazu geführt, daß der Schuldendienst vielfach nur noch durch Substanzverzehr getragen werden kann.

Der Freibetrag nach Absatz 5, der in Höhe von 60 000 DM bereits für Veräußerungen in den Jahren 1970 bis 1976 bestanden hatte, wird gewährt für

Grundstücksveräußerungen in dem drei-Jahres-Zeitraum von 1986 bis 1988 und auch nur dann, wenn mit dem Veräußerungserlös alte Betriebs-schulden, die vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, getilgt werden. Der Freibetrag ist — wie schon in dem früheren Geltungszeitraum und wie auch bei Grundstücksveräußerungen und -entnahmen zur Erbabfindung — weiterhin von einer Einkommens-grenze in Höhe von 24 000/48 000 DM (Alleinstehen-de/Verheiratete) abhängig. Damit wird erreicht, daß die Begünstigung auf kleinere Betriebe, die von der wirtschaftlichen Situation besonders betroffen sind, beschränkt bleibt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 6 regelt die Fälle, in denen durch die Veräußerung oder Entnahme von Grundstücken die begünstigten Zwecke nur teilweise verwirklicht werden. Nach dem neuen Absatz 7 werden bei der Veräußerung oder Entnahme von Grundstücken zur Abfindung weichender Erben Freibeträge, die für denselben Zweck vor 1986 gewährt worden sind, angerechnet.

Zu Nummer 6 (§ 15 EStG)

Zu Buchstabe a

aus Drucksache 10/3663

Zu Buchstabe b

Auf die klarstellende Regelung zur sog. Betriebsaufspaltung in § 15 Abs. 2 EStG wird verzichtet. Dabei geht der Finanzausschuß auf Grund neuerer Entscheidungen davon aus, daß der Bundesfinanzhof auch im Anschluß an den Beschluß des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 1984 — GrS 4/82 (BStBl 1984 II S. 751) die Grundsätze über die ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Betriebsaufspaltung beibehalten wird (vgl. z. B. die Entscheidung vom 25. April 1985 — IV R 36/82).

Der Finanzausschuß spricht sich für eine gesetzliche Verankerung der Grundsätze der sog. Geprägerechtsprechung aus. Er schlägt allerdings eine Fassung des § 15 Abs. 3 EStG vor, durch die sichergestellt wird, daß über die bis zum Beschluß des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 1984 — GrS 4/82 (BStBl 1984 II S. 751) bestehende Rechtslage nicht hinausgegangen wird.

Zu Buchstabe c

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 7 (§ 15a EStG)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 15a Abs. 4 EStG wird gesetzlich abgesichert, daß die gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes gegenüber den Kommanditisten einer Gesellschaft einheitlich vorgenommen und dieses Feststellungsverfahren mit dem Feststellungsverfahren für die Gesellschaft verbunden werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 22 EStG)

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die bisher vorgesehene Gesetzesänderung nicht alle Fälle abdeckt. Die neue Formulierung stellt sicher, daß alle unter § 22 Nr. 1 EStG fallenden Bezüge, die natürlichen Personen von unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gewährt werden, den Empfängern zugerechnet werden. Im Ergebnis steuerfrei bleiben dagegen wie bisher Bezüge, die von den genannten Körperschaften im Rahmen der Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke geleistet werden. Dabei ist es nicht nötig — wie beim Vorschlag des Bundesrates — zunächst von der Steuerpflicht der Bezüge auszugehen, um dann im Einzelfall die Steuerfreiheit auf Grund von — bereits vorhandenen oder möglicherweise noch zu schaffenden — Steuerbefreiungen in § 3 EStG festzustellen. Insofern stellt der hier vorgeschlagene Wortlaut die einfachere Lösung dar.

Zu Nummer 9 (§ 24b EStG)

Der Bundesrat hat in einem gesonderten Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Geltungsdauer des § 24b EStG (Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag) um fünf Jahre zu verlängern (Drucksache 10/3296). Der Vorschlag wird unverändert übernommen.

Der Ausschuß hat geprüft, ob die Regelung des § 24b EStG auf Zuschüsse für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze ausgedehnt werden sollte, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften gezahlt werden. Er weist darauf hin, daß solche Zuschüsse bereits nach geltendem Recht abgezogen werden können, wenn sie zunächst an eine juristische Person des öffentlichen Rechts gezahlt und von dieser an den begünstigten Unternehmer weitergegeben werden. Eine weitere Ausdehnung des § 24b hat der Ausschuß aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beschlossen.

Zu Nummer 10 (§ 33a EStG)

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person oder des Kindes sollen gerechter als bisher auf den Unterstützungshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG) und den Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) angerechnet werden.

Zu Nummer 11 (§ 38 EStG)

aus Drucksache 10/4119

Zu Nummer 12 (§ 39 EStG)

Sofern Arbeitnehmer lediglich die Berücksichtigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen, ist es einfacher, diesen Antrag statt in dem umfassenden Vordruck auf Lohnsteuer-Ermäßigung auch in einem speziellen Vordruck zuzulassen. Dieses besondere Antragsformu-

lar, das in der Praxis bereits existiert, muß gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 13 (§ 39c EStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 14 (§ 41 EStG)

aus Drucksache 10/4119

Zu Nummer 15 (§ 42 EStG)

Die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (30. September des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs) ist eine Ausschußfrist, die nicht verlängert werden kann. Diese Schlechterstellung von Arbeitnehmern gegenüber den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen wird mit der vorgesehenen Verlängerung der Ausschußfrist um 1¹/₄ Jahr weitgehend beseitigt. Zugleich wird damit eine Vereinheitlichung der Ausschußfristen im Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Antragsveranlagung für Arbeitnehmer nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 und 8 EStG erreicht.

Die Frist beginnt stets — auch in den Fällen, in denen die Dauer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden hat — mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, das auf das Ausgleichsjahr folgt.

Siehe hierzu auch den Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 10/304)

Zu Nummer 16 (§ 42c EStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 17 (§ 42d EStG)

aus Drucksache 10/4119

(Regierungsentwurf und die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Änderung, der die Bundesregierung zugestimmt hat).

Zu Nummer 18 (§ 45a EStG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift an § 45a Abs. 1 EStG in der bis 1984 geltenden Fassung. Durch die Ergänzung wird sowohl für die Anmeldung als auch für die Abführung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer dieselbe Frist festgelegt.

Zu Nummer 19 (§ 49 EStG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 1 EStG

Zu Buchstabe b

aus Drucksache 10/1636

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung stellt klar, daß Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 6 aus der Überlassung von Rechten der beschränkten Einkommensteuerpflicht unabhängig davon unterliegen, in welcher Art von Einrichtung die Rechte im Inland verwertet werden.

Zu Buchstabe d

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 20 (§ 50 EStG)

Die Vorschrift wurde im Interesse der Verständlichkeit neu gegliedert und zur Klärung des Verfahrens in Fällen der Nacherhebung von Lohnsteuer ergänzt.

Zu Nummer 21 (§ 50a EStG)

aus Drucksache 10/1636

Der Ausschuß hat sich auch besonders mit der Frage befaßt, wie in bestimmten Fällen des § 50a Abs. 4 Nr. 1 EStG vermieden werden kann, daß die Abzugsteuer von einer zu hohen Bemessungsgrundlage erhoben wird. Er kam zu dem Ergebnis, daß in den entsprechenden Fällen die Möglichkeiten der Abgabenordnung, insbesondere Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO, ausreichen, um eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen.

Zu Nummer 22 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a

aus Drucksache 10/4119 (Regierungsentwurf mit redaktioneller Änderung entsprechend Anregung des Bundesrates)

Zu Buchstabe b

Die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge sollen über den 31. Dezember 1989 hinaus für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1994 zugelassen werden. Die derzeitige Befristung der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG hat sich wegen der heute langfristigen Zeiträume in den Investitionsentscheidungen der Luftfahrt- und Schifffahrtsgesellschaften als zu kurz herausgestellt. Die Verlängerung der Befristung ermöglicht es den betroffenen Unternehmen, die Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten von Schiffen und Luftfahrzeugen in Anspruch zu nehmen, die erst nach dem 31. Dezember 1989 geliefert werden. Außerdem dient die Verlängerung der Anpassung an die ebenfalls bis zum 31. Dezember 1994 befristete Übergangsregelung zu § 15a für Schifffahrtsverluste, soweit diese durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung entstehen (§ 52 Abs. 21 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b EStG).

Zu Buchstabe c

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 wurde für Gold, Silber, Platin und Palladium die sogenannte Lifo-Bewertung zugelassen, nach der unabhängig von der tatsächlichen Verbrauchsfolge unterstellt werden kann, daß die zuletzt, das heißt bei Preissteigerungen am teuersten, angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst verkauft oder verbraucht worden sind. Inzwischen hat sich gezeigt, daß die ungewöhnliche Preisentwicklung, die diese Maßnahme erforderlich machte, auch für Rhodium und Kupfer zutrifft. Deshalb sollen die in der Ermächtigungsvorschrift für die Lifo-Bewertung genannten Wirtschaftsgüter um Rhodium und Kupfer ergänzt werden.

*Zu Nummer 23 (§ 52 EStG)**Zu Buchstabe a*

Der geänderte § 3 Nr. 64 gilt auch für unbeschränkt einkommenspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des neuen § 1 Abs. 3 EStG. Da diese Vorschrift rückwirkend ab 1981 anzuwenden ist, muß die entsprechende rückwirkende Anwendung auch für § 3 Nr. 64 vorgesehen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 3 Nr. 9 EStG (vgl. Artikel 7 Nr. 2) erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung rückwirkend ab 1985.

Zu Buchstabe c

redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3a regelt die erstmalige Anwendung für den Wegfall der Kennzeichnungspflicht bei Werbegeschenken.

Zu Buchstaben e bis g

Die bisherigen Absätze 12b, 19a und 19b regeln Rückwirkungsfragen und sind deshalb für künftige Veranlagungszeiträume entbehrlich.

Zu Buchstabe h

Gleichzeitig mit den Verbesserungen in § 14a EStG wird der Anwendungszeitraum der Vorschrift (Absätze 1 und 4) um weitere sechs Jahre, also bis Ende 1991, verlängert.

Zu Buchstabe i

Der Finanzausschuß hat die Übergangsregelung zur gesetzlichen Verankerung der sog. Gepräge-Grundsätze eingehend beraten. Er schlägt, um laut gewordenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Rückwirkung zu begegnen, eine Regelung vor, nach der in den noch offenen Fällen Gewinne bei der Einkommensteuer außer Ansatz bleiben, wenn im Einzelfall zwischen der

Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs und dem Kabinettsbeschluß disponiert worden ist. Darüber hinaus geht der Finanzausschuß davon aus, daß über § 52 Abs. 20b EStG hinaus auch vor dem 31. Oktober 1984 entstandene Veräußerungs- und Entnahmegewinne im Einzelfall unversteuert bleiben, soweit dies nach den allgemein und auch ohne besondere gesetzliche Regelung geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben geboten ist. Danach wird die Verwaltung Veräußerungs- und Entnahmegewinne im Einzelfall gemäß § 163 AO außer Ansatz lassen müssen, wenn die Personengesellschaft keine steuerlichen Vorteile aufgrund der Anwendung der Geprägerechtsprechung in Anspruch genommen, sondern sich im Gegenteil gegen ihre Behandlung als Gewerbebetrieb gewehrt und mit dieser Begründung die Steuerpflicht von Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinnen bestritten hat.

Zu Buchstabe j

Einer Anregung der Bundesregierung folgend schlägt der Finanzausschuß in § 52 Abs. 21 EStG die Streichung der sog. eingeschränkten Verlustklausel vor. Dadurch wird auch Schifffahrts-Kommanditgesellschaften im Rahmen der bestehenden 150 v. H.-Regelung ab 1986 die bereits allgemein bestehende Möglichkeit eröffnet, Sonderabschreibungen nach § 82f EStDV für Schiffe bereits auf Anzahlung ohne prozentuale Begrenzung vorzunehmen. In einer schwierigen Konsolidierungsphase werden damit Anreize geboten, Anzahlungen schon während der Bauzeit entsprechend dem Baufortschritt zu leisten und die Werften insoweit von der Aufgabe der Bauzeitfinanzierung zu entlasten.

Zu Buchstabe k

Die Änderung soll erstmals für den Lohnsteuer-Jahresausgleich gelten, der für das Kalenderjahr 1986 oder für ein in 1986 endendes Ausgleichsjahr durchgeführt wird, damit die Finanzverwaltung sich organisatorisch darauf einstellen kann.

Zu Buchstabe l

Die gestrichenen Absätze sind durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 8 — Einkommensteuer-Durchführungsverordnung —*Zu Nummer 1 (§ 74a EStDV)*

Die in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z EStG um Rhodium und Kupfer ergänzte Ermächtigung für die Lifo-Bewertung wird ausgefüllt.

*Zu Nummer 2 (§ 76 EStDV)**Zu Nummer 3 (§ 78 EStDV)*

Die zum 30. Juni 1986 auslaufenden Abschreibungsvergünstigungen für Modernisierungsinvestitionen

nach den §§ 76, 78 EStDV werden um 6 Jahre verlängert. Die notwendige Modernisierung in der Land- und Forstwirtschaft bedarf weiterhin einer Unterstützung durch steuerliche Maßnahmen.

Zu Nummer 4 (§ 82a EStDV)

Buchstaben a, b und c

Durch die Änderung soll die Ermächtigungsgrundlage ausgefüllt werden, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und Heizungs- und Warmwasseranlagen in das EStG eingefügt wird. Hierdurch wird die Vergünstigung nach § 82a EStDV auf den Einbau von neuen Heizungs- und Warmwasseranlagen, von bestimmten Teilen solcher Anlagen sowie auf die Anschaffung von neuen Einzelöfen in Gebäuden, in denen keine zentralen Heizungsanlagen vorhanden sind, ausgedehnt. Die Vergünstigung kommt insbesondere solchen Steuerpflichtigen zugute, die mit ihrer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus der pauschalierten Nutzungswertbesteuerung nach § 21a EStG unterliegen.

Wegen der großen Erwartungshaltung in weiten Kreisen der Bevölkerung ist eine schnelle Umsetzung der Ermächtigungsvorschrift geboten.

Zu Nummer 5 (§ 84 EStDV)

Es handelt sich um Anpassungen der Anwendungsvorschriften.

Zu Artikel 9 — Körperschaftsteuergesetz —

Zu Nummer 1 (§ 7 KStG)

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 KStG stellt klar, daß in Organschaftsfällen der Verlustabzug nach § 10d EStG erst nach den organschaftlichen Hinzurechnungen bzw. Kürzungen vorzunehmen ist. Der abzuziehende Verlust kann sich sowohl aus Verlusten des Organträgers als auch der Organgesellschaft ergeben. Er ist deshalb mit dem saldierten organschaftlichen Ergebnis beim Organträger zu verrechnen. Die bisherige Fassung des § 7 Abs. 2 KStG hatte zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Zu Nummer 2 (§ 44 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 44 KStG an die Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985.

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderung des § 44 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Diese Änderung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985.

Die zeitliche Anwendung der Änderung des § 7 Abs. 2 KStG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 KStG in der

bisher geltenden Fassung. Danach ist diese Änderung, die lediglich eine Klarstellung zum Inhalt hat, bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

Zu Artikel 10 — Gewerbesteuerengesetz —

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2, 2a GewStG)

aus Drucksache 10/3663

Zu Nummer 3 (§ 5 GewStG)

aus Drucksache 10/3663 mit einer redaktionellen Änderung

Zu Nummer 4 (§ 8 GewStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 5 (§ 9 GewStG)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 9 Nr. 1 Satz 2 dienen der Bereinigung der Gesetzesvorschrift von mißverständlichen Formulierungen. Sie betreffen die für die Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG unschädlichen Tätigkeiten, deren Erträge ab Erhebungszeitraum 1982 selbst nicht mehr begünstigt sind.

In § 9 Nr. 1 GewStG werden die Begriffe „Kaufeigenheim“ (Satz 2) und „Eigenheim“ (Satz 4) nebeneinander verwandt. Beide Begriffe entsprechen sich aber nicht. Das Eigenheim ist gemäß § 9 des II. Wohnungsbaugesetzes ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist. Dagegen ist ein Kaufeigenheim ein Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und das von einem Bauherrn mit der Absicht errichtet wird, es an einen Interessenten zu veräußern, der dieses Grundstück als Eigenheim übernimmt.

Die Zulässigkeit der erweiterten Kürzung, die ab 1982 nur noch für den Teil des Gewerbeertrags gilt, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt, sollte aber nicht von Entscheidungen abhängig gemacht werden, die Kunden dieses Unternehmens treffen und auf die das Unternehmen selbst gar keinen Einfluß hat. In der Praxis wird daher die Errichtung und Veräußerung von Ein- und Zweifamilienhäusern ohne Rücksicht darauf als unschädlich angesehen, ob die Erwerber diese dann als Eigenheim nutzen oder sie vermieten. Auch im Hinblick auf die ebenfalls zulässige Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen kennt das Gesetz diese Begrenzung nicht.

Mit der Aufnahme der Worte „Einfamilienhäuser“ und „Zweifamilienhäuser“, deren Errichtung und

Veräußerung unschädlich ist, wird das Wort „Kleinsiedlungen“ entbehrlich.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 10, 10 a GewStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 8 (§ 11 GewStG)

Zu Buchstabe a

aus Drucksache 10/3663 mit einer redaktionellen Änderung.

Zu Buchstabe b

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 9 (§ 12 GewStG)

Zu Buchstaben a und b

aus Drucksache 10/1636

Zu Buchstaben c und d

aus Drucksache 10/3663

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 13, 14, 31 GewStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 13 (§ 35 b GewStG)

Festgesetzte Gewerbesteuermeßbeträge werden nach § 2 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 5 DM beträgt. Die Regelung ist aufgrund des § 156 Abs. 1 AO ergangen. Der letzte Satz in § 35 b GewStG, nach dem von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids abzusehen ist, wenn die Änderung nur geringfügig ist, kann daher als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 36 GewStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbe-
reich.

Nach der Neuregelung in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 20 b EStG sind gewerblich geprägte Personengesellschaften abweichend von den Grundsätzen zur Aufgabe der Geprägerechtsprechung im BFH-Beschluß vom 25. Juni 1984 (BStBl. II S. 751) bereits

für die Vergangenheit als Gewerbebetriebe anzusehen. Dies gilt nach § 2 Abs. 1 GewStG auch für die Gewerbesteuer. Ohne die vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 2 GewStG würden diese Gesellschaften deshalb rückwirkend gewerbesteuerpflichtig. Dieses Ergebnis soll aus Gründen des Vertrauensschutzes ausgeschlossen werden.

Die Änderung des § 10 a GewStG soll nach § 36 Abs. 3 GewStG rückwirkend gelten. Das Erfordernis der Gewinnermittlung nach § 5 EStG bei der vergleichbaren Regelung über einen Verlustabzug nach § 10 d EStG ist bereits ab 1975 entfallen.

Artikel 11 — Investitionszulagengesetz —

Zu Nummer 1 (§ 1 InvZulG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 InvZulG)

Die Änderung in Satz 1 des Absatzes 1 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates; Drucksache 10/4297), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 1985 (Az.: 7 C 60.83) ist das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsstätte einschließlich der Gewinnerzielungsabsicht nicht nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen, sondern nach den mit dem Investitionszulagengesetz verfolgten wirtschaftspolitischen Lenkungszielen. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß die Auslegung dieser steuerrechtlichen Begriffe den Finanzbehörden vorbehalten bleibt.

Die Änderung im neuen Satz 2 des Absatzes 1 ist ebenfalls auf einen Bundesratsvorschlag zurückzuführen, der mit Zustimmung der Bundesregierung das „Saldoprinzip“ nicht über die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 4, sondern über eine Ergänzung des § 1 in das Investitionszulagengesetz Eingang finden läßt (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/4297). Das „Saldoprinzip“ besagt, daß Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zusammen erfaßt und damit bisher unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten ungerungte Ergebnisse sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Vorhabensträgers vermieden werden. Die Änderung bewirkt u. a., daß der Primäreffekt, die Erweiterungsvoraussetzungen, die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Umstellung und grundlegenden Rationalisierungen an anderen Standorten innerhalb derselben Gemeinde erfüllt werden können.

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt — ohne daß eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts notwendig wäre — auch den Fall, daß die bisherige Betriebsstätte in der Gemeinde aufgegeben wird (Betriebsverlagerung).

Durch die Regelung des erweiterten Betriebsstättenbegriffs in § 1 statt in § 2 soll verdeutlicht werden, daß der Begriff der Betriebsstätte nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist.

Mit Zustimmung der Bundesregierung soll auf Vorschlag des Bundesrates nicht an der in § 2 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Vorbeginsklausel festgehalten werden, nach der die Bescheinigung der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit vor Beginn des Investitionsvorhabens beantragt werden muß. Der neue Satz 4 in § 1 Absatz 1 trägt dem Anliegen des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/4297) Rechnung, Mitnahmeeffekte dadurch zu vermeiden, daß Wirtschaftsgüter, die vor Antragstellung angeschafft oder hergestellt worden sind, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 InvZulG)

Die Prosperitätsklausel in § 3 Abs. 3 des Zonenrandförderungsgesetzes und in § 1 Abs. 2 Satz 3 des Investitionszulagengesetzes soll aufgehoben werden. Langjährige Prüfungen des Bundesrechnungshofs haben ergeben, daß die Klausel praktisch ohne Bedeutung geblieben ist (Nr. 53 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1984 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Drucksache 10/2223). Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben über mehr als 10 Jahre hinweg vergeblich versucht, eindeutige Abgrenzungsmerkmale für die Anwendung der Prosperitätsklausel zu finden. Der Verzicht auf die Klausel dient der Steuervereinfachung und der Verwaltungsvereinfachung für Steuerbürger und Finanzverwaltung gleichermaßen; umfangreiche Nachweise und Überprüfungen können entfallen. Die Aufhebung der Prosperitätsklausel beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der Klausel und dient somit auch der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Wegen der marginalen praktischen Bedeutung der Prosperitätsklausel steht der Verzicht auf ihre Anwendung in allen noch offenen Fällen und für die Zukunft auch nicht wirklich im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Der Ausschuß hat sich außerdem mit der Frage befaßt, ob auf die Rückforderung von Investitionszulagen nach § 1 des Investitionszulagengesetzes verzichtet werden soll, wenn ein stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betrieb innerhalb der Dreijahresfrist des § 1 Abs. 3 des Gesetzes erworben wird. Der Ausschuß hat Verständnis für die Auffassung der Bundesregierung, daß es problematisch wäre, den Ausschluß der Rückforderung von Investitionszulagen vom Vorliegen des unbestimmten Tatbestandsmerkmals der drohenden Stilllegung des veräußerten Betriebs abhängig zu machen und schlägt deshalb, auch mit Rücksicht auf die geringe Zahl einschlägiger Fälle, vor, von entsprechenden Änderungen des Investitionszulagengesetzes und des Berlinförderungsgesetzes im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 abzusehen. Der Ausschuß bittet jedoch die Bundesregierung, zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu prüfen, ob im Rahmen einer späteren Änderung des Investitionszulagenrechts eine sachgerechte Lösung dadurch erreicht werden kann, daß allgemein bei Betriebs- und Teilbetriebsveräußerungen und bei Veräußerungen von Mitunternehmeranteilen (§ 16 EStG) auf die Zulagenrückforderung verzichtet werden kann, wenn das zulagenbegünstigte

Wirtschaftsgut in dem veräußerten Betrieb (Teilbetrieb) verbleibt.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 InvZulG)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 4 InvZulG soll sicherstellen, daß bei der Festsetzung der Investitionszulage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter nur bis zu der in § 2 Abs. 4 InvZulG genannten Höchstgrenze berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d).

Zu Nummer 2 (§ 2 InvZulG)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 InvZulG)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Wirtschaftsbehörden nur das Vorliegen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen zu prüfen haben. Außerdem wird der bisherigen Praxis entsprechend gesetzlich klargestellt, daß der Bundesminister für Wirtschaft die Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit nur auf Antrag erteilt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 1 InvZulG)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Satz 1 Nr. 1 InvZulG)

Der Finanzausschuß hält es für sachlich geboten, auch dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, der nicht die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat (Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/4297).

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung unter 2.6.2.2 von Teil II des 14. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Anpassung des Investitionszulagengesetzes ist darüber hinaus die Konsequenz aus den veränderten Voraussetzungen der Regionalförderung. In dem Maße, in dem die Ansiedlung neuer Betriebe an Bedeutung verliert, steigt die Notwendigkeit, den in den Fördergebieten vorhandenen Bestand an gewerblichen Betrieben zu erhalten und nach Möglichkeit fortzuentwickeln. Hierzu gehört auch, daß stillgelegte oder von der Stilllegung bedrohte Betriebstätten nach Möglichkeit von einem Übernehmer fortgeführt werden sollten.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvZulG)

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG wird bestimmt, daß Betriebstätten des Fremdenverkehrs nur dann als volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig

anerkannt werden können, wenn sie auf Dauer gewerblich genutzt werden. Die gesetzliche Klarstellung folgt dem BFH-Urteil vom 25. Juni 1976 (BStBl. II S. 728) sowie einem Urteil des BVG vom 12. März 1985, die die Annahme einer gewerblichen Betriebstätte im Falle einer Vermietung von Ferienwohnungen unter anderem davon abhängig machen, daß die gewerbliche Nutzung zu Zwecken des Fremdenverkehrs auf Dauer angelegt ist.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum vorgesehenen neuen § 1 Abs. 1 Satz 1 InvZulG.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG)

Die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG enthält eine Ausschlußgrenze für die Förderung von Investitionsvorhaben, deren Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das 30fache der durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz (derzeit 6 Mio. DM pro Arbeitsplatz) übersteigen. Mit dieser Regelung werden besonders kapitalintensive Betriebe, die gemessen an der Investitionssumme nur eine geringe Zahl neuer Arbeitsplätze schaffen, von einer Förderung ausgeschlossen. Die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG wird durch eine Neuregelung in Absatz 4 ersetzt (vgl. Begründung zu Buchstabe d).

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 Satz 1 InvZulG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 3 und 4 InvZulG)

Der in § 2 Abs. 3 vorgesehene Ausschluß von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie von der Förderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Elektrische Energie ist schon nach bisheriger Verwaltungsauffassung kein Gut, das der Art nach überregional abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG). Dieser Verwaltungsauffassung ist die Rechtsprechung grundsätzlich gefolgt. Der ausdrückliche Ausschluß solcher Anlagen dient der Rechtsklarheit. Der Ausschluß betrifft nicht solche Anlagen, die überwiegend der eigenbetrieblichen Versorgung dienen.

Die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Regelung bringt zwei Neuerungen, die bereits seit einigen Jahren in den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bestehen:

— Die Höchstgrenze wird vom 30fachen Satz auf den 10fachen Satz (derzeit 2 Mio. DM pro Arbeitsplatz) gesenkt.

— Gleichzeitig wird die bisherige Ausschlußgrenze in eine Begünstigungshöchstgrenze umgewandelt. Investitionsvorhaben, deren durchschnittliche Investitionssumme über dem 10fachen Satz liegt, sind daher bis zu dieser Höchstgrenze ebenfalls förderungswürdig.

Das Ziel dieser Neuregelungen besteht darin, die Fördermittel insbesondere in arbeitsintensive Verwendungszwecke zu lenken und zugleich eine Vereinheitlichung mit den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu erreichen.

Es ist vorgesehen, die Beschränkung der Förderung für das einzelne Investitionsvorhaben in der jeweiligen Bescheinigung nach § 2 InvZulG als Höchstgrenze auszuweisen.

Zu Buchstaben e und f (§ 2 Abs. 5 und 6 InvZulG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 3 InvZulG)

Die Änderungen des § 3 InvZulG sehen vor, daß das bisherige Verfahren, die Fördergebiete neben der Ausweisung im Rahmenplan noch einmal durch Rechtsverordnung festzulegen, entfallen soll. In der Vergangenheit waren die Fördergebietsfestlegungen des aus Vertretern von Bund und Ländern bestehenden Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ stets mit den darauf folgenden entsprechenden Fördergebietsverordnungen identisch. Auch in Zukunft wird insoweit ein abweichendes Stimmverhalten im Bundesrat kaum zu erwarten sein. Die Ermächtigungen zur Bestimmung der sonstigen förderungsbedürftigen Gebiete in Absatz 1 Nr. 3 letzter Satz und der Fremdenverkehrsgebiete in Absatz 2 Satz 2 werden deshalb gestrichen. In Absatz 2 wird außerdem klargestellt, daß Fremdenverkehrsgebiete — wie bisher auch — innerhalb der Gebiete nach Absatz 1 liegen müssen. Der neue Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Nr. 3 letzter Satz sowie des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 4 b InvZulG)

Die Vorschrift des § 4 b InvZulG ist durch Zeitablauf gegenstandslos und soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 5 InvZulG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 InvZulG)

Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 1 InvZulG trägt dem vielfach vorgetragenen Wunsch Rechnung, die Kumulierbarkeit der Investitionszulage nach § 4 InvZulG (Forschungszulage) mit der Investitionszulage nach § 1 (Regionalzulage) zuzulassen.

Mit der Änderung werden zusätzliche Impulse für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Fördergebieten angestrebt. Sie hat zur Folge, daß alle Investitionszulagen des Investitionszulagengesetzes kumulieren können.

Neben der Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes können nur Investitionszulagen nach § 4 a InvZulG in Anspruch genommen werden. § 19 des Berlinförderungsgesetzes enthält bereits eine besondere erhöhte Förderung für Investitionen im Bereich von Forschung und Entwicklung.

Zu Buchstaben b und c (§ 5 Abs. 2 und 6 InvZulG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 8 InvZulG)

§ 8 Abs. 1 InvZulG regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Fassung des Investitionszulagengesetzes.

Absatz 2 sieht Übergangsregelungen zum neuen § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4 vor.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung zur Streichung der Prosperitätsklausel.

Durch die Übergangsregelung in Absatz 4 sollen bereits in der Vorbereitungsphase befindliche Projekte aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Senkung des Höchstbetrags ausgenommen werden. Ein solcher schützenswerter Vertrauenstatbestand besteht nicht nur dann, wenn Unternehmen bereits vor dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag ihr Vorhaben begonnen haben, sondern auch dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gestellt haben. In beiden Fällen sind die Planungen und Investitionsentscheidungen bereits so weitgehend konkretisiert, daß es gerechtfertigt ist, das Vertrauen in den bisherigen Rechtszustand zu schützen.

Dadurch wird dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/4297), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, entsprochen.

Zu Artikel 12 — Stahlinvestitionszulagengesetz —

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1, 5 StahlInvZulG)

Die Änderung des Stahlinvestitionszulagengesetzes soll es den Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie ermöglichen, in bestimmtem Umfang auch Anzahlungen auf Herstellungskosten in die Bemessungsgrundlage der Stahlinvestitionszulage einzubeziehen. Ohne die Gesetzesänderung würden in großem Umfang bis zum 31. Dezember 1985 geplante Investitionen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes als förderungswürdig anerkannten und bescheinigten sowie von der EG-Kommission genehmigten Investitionsvorhaben wegen Verzögerungen bei der Genehmigung der Hilfen durch die EG-Kommission sowie infolge erheblicher Eng-

pässe bei den Lieferanten der Anlagen nicht gefördert. Die Beschränkung auf Anzahlungen, soweit die in der Bescheinigung nach § 2 für den Zeitraum vom 31. Juli 1981 bis 31. Dezember 1985 genannte förderfähige Investitionssumme nicht überschritten wird, stellt sicher, daß nach dem 31. Dezember 1985 vorgesehene Investitionen nicht zulagebegünstigt sind. Dadurch wird der zwingenden zeitlichen Begrenzung Rechnung getragen, die durch den EG-Subventionskodex vorgegeben ist.

Zu Artikel 13 — Zonenrandförderungsgesetz —

Die Prosperitätsklausel wird aufgehoben; vergleiche auch Begründung zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 InvZulG).

Zu Artikel 14 — Umsatzsteuergesetz —

Zu Nummer 1 (§ 1 UStG)

Durch Beschluß der Bundesregierung vom 7. November 1984 ist das Küstenmeer im Bereich der Deutschen Bucht in bestimmter Weise erweitert worden (Bekanntmachung vom 12. November 1984, BGBl. I S. 1366). Für die Erweiterung waren Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Schiffssicherheit (Vorsorge gegen Tankerunfälle) maßgebend. Die Änderung des § 1 Abs. 3 stellt sicher, daß sich aus der Erweiterung keine umsatzsteuerlichen Nachteile gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergeben. Sie hat insbesondere zur Folge, daß die Personenbeförderung und der Bordverzehr im Schiffsverkehr mit Helgoland in diesem Bereich weiterhin unbesteuert bleiben. Nach Darstellung der beteiligten Wirtschaftskreise würde angesichts ohnehin rückläufiger Fahrgastzahlen eine Preiserhöhung die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Unternehmer gefährden.

Zu Nummer 2 (§ 2 UStG)

Durch die Änderung wird die Organschaft in ihren Wirkungen auf das Erhebungsgebiet beschränkt. Grenzüberschreitende Umsätze innerhalb eines Organkreises, die bisher als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer unterlagen, können dadurch steuerbar werden. Artikel 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern läßt nach Auffassung der EG-Kommission keine Regelung zu, die die Wirkungen der Organschaft über das Erhebungsgebiet hinaus erstreckt. Innenleistungen zwischen den im Erhebungsgebiet gelegenen Teilen eines Organkreises sind wie bisher nicht steuerbar. Die neuen Sätze 3 und 4 der Vorschrift schaffen für diese Unternehmensteile die Grundlage für die Anwendung der übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der Vorschriften über das Verfahren und den Steuerschuldner.

Zu Nummer 3 (§ 4 UStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Vorschrift soll eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen an außengebietliche Auftrag-

geber eingeführt werden, wenn sich die Leistungen unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Zollgebiet bewilligt worden ist (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc). Die Steuerbefreiung betrifft unter anderem die sonstigen Leistungen der Messespediteure für ausländische Aussteller.

Bereits nach bisherigem Recht kann für die bezeichneten sonstigen Leistungen eine Steuerbefreiung in Betracht kommen. In den Fällen der Wiederausfuhr der Gegenstände handelt es sich um sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Durchfuhr beziehen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). In den Fällen des späteren Verbleibs der Gegenstände im Erhebungsgebiet handelt es sich um sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr beziehen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). In der Praxis hat sich jedoch die Anwendung dieser Steuerbefreiungen für die leistenden Unternehmer häufig als sehr schwierig oder sogar als unmöglich erwiesen, weil sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht nachweisen können.

Nach der neuen Vorschrift soll die Steuerbefreiung bei sonstigen Leistungen an außengebietliche Auftraggeber aus Vereinfachungsgründen nur noch von der Voraussetzung abhängen, daß sich die Gegenstände, auf die sich die Leistungen beziehen, im Zeitpunkt der Leistung in einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Verwendung befinden. Der Nachweis dieser Voraussetzung kann in der Regel durch einen zollamtlichen Beleg (Verwendungsschein) geführt werden. Durch die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Leistungen an außengebietliche Auftraggeber soll ein unversteuerter Letztverbrauch im Erhebungsgebiet vermieden werden.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen. Diese Gegenstände unterliegen in der Regel nur einer allgemeinen zollamtlichen Überwachung.

Die neue Steuerbefreiung für sonstige Leistungen ergänzt die ebenfalls neue Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen, die sich in einer vorübergehenden Verwendung befinden. Diese weitere Steuerbefreiung soll in § 4 Nr. 6 Buchstabe c eingeführt werden.

Die neue Steuerbefreiung stützt sich auf Artikel 15 Nr. 13 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Zu Buchstabe b

a) Durch die Aufnahme des Buchstaben b in § 4 Nr. 6 wird eine neue Steuerbefreiung für Umsätze eingeführt, die im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsanstrengungen an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages bewirkt werden.

Ein großer Teil der in der Bundeswehr verwendeten Waffensysteme ist das Ergebnis wehrtechnischer Entwicklungen, die die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit anderen NATO-Partnern betreibt. Bei solchen Gemeinschaftsprojekten übernimmt in der Regel ein Generalunternehmer die Koordinierung der Entwicklungsleistungen und die Gesamtverantwortung für das Entwicklungsvorhaben gegenüber den beteiligten Staaten. Die eingeschalteten inländischen und ausländischen Subunternehmer erbringen ihre Leistungen an den Generalunternehmer. Dieser erbringt seine Leistungen an die beteiligten Staaten.

Die neue Steuerbefreiung hat insbesondere Bedeutung für die Gemeinschaftsprojekte, bei denen der Generalunternehmer im Erhebungsgebiet ansässig ist. Um sicherzustellen, daß in diesen Fällen die Steuerbefreiung auf die Leistungen des Generalunternehmers Anwendung findet, sollen die Verträge mit dem Generalunternehmer und die Durchführung dieser Verträge künftig so gestaltet werden, daß der Generalunternehmer seine Leistungen stets unmittelbar an jeden einzelnen der beteiligten Staaten ausführt.

Durch die neue Steuerbefreiung wird für wehrtechnische Entwicklungsleistungen an andere NATO-Staaten die bis zum 31. Dezember 1979 geltende Rechtslage im Ergebnis wiederhergestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Entwicklungsleistungen für ausländische Auftraggeber auf Grund der Befreiungsvorschrift für die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen an ausländische Auftraggeber steuerfrei (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1967/1973). Die Befreiung ist jedoch im Umsatzsteuergesetz 1980 nicht fortgeführt worden. Zwar wurde — entsprechend der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern — der Ort für diese Leistungen in das Außengebiet verlegt, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen der Leistungsempfänger in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässig und kein Unternehmer ist (§ 3 a Abs. 3). In diesen Fällen ist der Leistungsort im Erhebungsgebiet geblieben (§ 3 a Abs. 1), so daß die Leistungen insoweit seit dem 1. Januar 1980 mangels einer Befreiungsvorschrift steuerpflichtig sind. Deshalb muß der im Erhebungsgebiet ansässige Generalunternehmer nicht nur für seine Entwicklungsleistungen an die Bundesrepublik Deutschland deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten, sondern auch für die Leistungen, die er an andere EG-Mitgliedstaaten bewirkt. Durch die neue Steuerbefreiung wird die Umsatzsteuerbelastung der sonstigen Leistungen an andere EG-Mitgliedstaaten, die zugleich NATO-Partner sind, wieder beseitigt.

In den Regierungsvereinbarungen über die gemeinsamen wehrtechnischen Entwicklungsprojekte wird regelmäßig bestimmt, daß bei steuerpflichtigen Entwicklungsleistungen an die Vertragspartner die Umsatzsteuer von dem Land zu tragen ist, in dem diese Steuer anfällt. Dies bedeutet, daß dem im Erhebungsgebiet ansässigen

Generalunternehmer die Umsatzsteuerbeträge, die er für Leistungen an andere beteiligte NATO-Partner an das Finanzamt zu entrichten hat, nicht von diesen Staaten, sondern von der Bundesrepublik Deutschland (aus dem Haushalt des Bundesministers der Verteidigung) wieder erstattet werden müssen. In Zukunft entfällt diese Belastung des Verteidigungshaushalts mit Steuererstattungen für sonstige Leistungen, die anderen NATO-Partnern zugute kommen.

Die neue Steuerbefreiung umfaßt auch Lieferungen von Rüstungsgegenständen an andere NATO-Partner. Diese Lieferungen sind in der Regel bereits nach geltendem Recht als Ausfuhrlieferungen steuerfrei (§ 4 Nr. 1, § 6). Durch die Einbeziehung der Lieferungen in die neue Steuerbefreiung sollen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen (z. B. bei der Überlassung von Prototypen) vermieden werden. Außerdem wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ein einheitliches Nachweisverfahren für die Steuerbefreiung anzuwenden.

Lieferungen und sonstige Leistungen, die unter das Offshore-Steuerabkommen, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und das Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere fallen, sind bereits nach diesen Abkommen befreit. Auf diese Umsätze ist deshalb die neue Befreiung nicht anzuwenden (Satz 2 der Vorschrift).

Die neue Steuerbefreiung beruht auf Artikel 15 Nr. 10 dritter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

- b) Durch den neuen Buchstaben c in § 4 Nr. 6 soll ferner eine Steuerbefreiung für bestimmte Lieferungen von Gegenständen an außengebietliche Abnehmer eingeführt werden. Die Steuerbefreiung setzt insbesondere voraus, daß die Gegenstände einfuhrumsatzsteuerfrei eingeführt worden sind, weil für sie zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Zollgebiet bewilligt worden ist.

Die Einfuhr von Gegenständen zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Diese Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer soll durch eine Befreiung der Lieferungen der eingeführten Gegenstände ergänzt werden. Beide Befreiungen führen dazu, daß die Gegenstände während der Dauer der vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet aus Vereinfachungsgründen nicht besteuert werden. Hierbei wird ein unversteuerter Letztverbrauch durch die zollamtliche Überwachung verhindert.

Die Steuerbefreiung gilt — entsprechend der Regelung in § 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc — nicht für die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Containern.

Die neue Steuerbefreiung entspricht Artikel 7 der 17. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift des § 4 Nr. 7 regelt bisher die Steuerbefreiung für die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 11. Juli 1985 in der Rechtssache 107/84 (ABl. EG Nr. C 200 S. 8) entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dieser Steuerbefreiung gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und aus der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 verstoßen habe. Nach Artikel 171 des EWG-Vertrages ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die vom Gerichtshof festgestellte Vertragsverletzung zu beenden. Die Steuerbefreiung muß daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird die Steuerbefreiung für die Umsätze von Geldforderungen auf die Optionsgeschäfte mit Geldforderungen ausgedehnt. Hierdurch sollen insbesondere die Optionsgeschäfte mit Devisen in die Steuerbefreiung einbezogen werden. Die Regelung stützt sich auf Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 3 und 4 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Diese Vorschriften umfassen die Umsätze im Geschäft mit Forderungen und die Umsätze, die sich auf Devisen beziehen. Hierunter fallen auch die Optionsgeschäfte mit Devisen.

Gegenstand des Optionsgeschäfts mit Geldforderungen ist das Recht, bestimmte Geldforderungen innerhalb einer bestimmten Frist zu einem festen Kurs geltend machen oder veräußern zu können. Die hierunter fallenden Optionsgeschäfte mit Devisen dienen der Kurssicherung von Geldforderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie ist wegen der Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 11 UStG)

Für die Ermittlung des Zollwerts von Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, werden auf Grund des neuen Artikels 8 a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) — ZWVO — i. d. F. der Verordnung (EWG) Nr. 1055/85 des Rates vom 23. April 1985 (ABl. EG Nr. L 112 S. 50) seit 1. Mai 1985 nur noch die Kosten oder der Wert der Datenträger selbst berücksichtigt.

Durch den Ausschluß dieser Zollwertvorschriften soll für die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von Datenträgern, die Daten oder Programmbefehle enthalten, wie früher der Zollwert nach den allgemeinen zollwertrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Andernfalls bleibt bei der Einfuhr von Datenträgern, die Daten oder Programmbefehle

fehle enthalten, der Wert der Daten oder Programmbeefehle unbesteuert.

Außerdem soll durch den Ausschluß des Artikels 8 a ZWVO die durch dessen Einführung und Geltung für die Einfuhrumsatzsteuer eingetretene umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung zwischen Datenträgern aus Drittländern und aus anderen Mitgliedstaaten der EG beseitigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 15 UStG)

§ 15 Abs. 3 Nr. 3 ist bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft getreten. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 7 (§ 27 UStG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift räumt dem Unternehmer ein Wahlrecht ein, die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bereits rückwirkend zum 1. Januar 1980 anzuwenden, soweit bei den Steuerfestsetzungen die materielle Bestandskraft noch nicht eingetreten ist.

Zu Buchstabe b

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik treten nach dem am 12. Juni 1985 unterzeichneten Beitrittsvertrag — vorbehaltlich seiner rechtzeitigen Ratifizierung — zum 1. Januar 1986 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei. Aus dem Beitritt ergeben sich auch Auswirkungen auf das deutsche Umsatzsteuerrecht.

Nach mehreren Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung treten je nachdem, ob ein Staat zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört oder nicht, im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr unterschiedliche Besteuerungsfolgen ein. Das gilt für

- § 3 Abs. 8 UStG: Ort der Lieferung bei Einfuhrgeschäften,
- § 3 a Abs. 3 und 5 UStG: Ort der sonstigen Leistung,
- § 15 Abs. 3 UStG: Ausschluß vom Vorsteuerabzug,
- § 25 Abs. 2 Nr. 1 UStG: Steuerbefreiung von Reiseleistungen,
- § 1 UStDV: Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung.

Diese Vorschriften beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Beitritts sind für Portugal und Spanien unterschiedlich.

a) Portugiesische Republik

Abweichend von Artikel 395 der Beitrittsakte braucht Portugal das gemeinschaftliche Mehrwert-

steuersystem — insbesondere nach der 6., 8. und 10. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern — erst zum 1. Januar 1989 einzuführen (Anhang XXXVI Teil II — Liste zu Artikel 395 der Beitrittsakte). Nach der „Gemeinsamen Erklärung zur Einführung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems in Portugal“, die der Schlußakte beigefügt ist, wird Portugal bis zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der in Anhang XXXVI Teil II genannten Richtlinien einem Drittland gleichgestellt.

Dieser Erklärung trägt die in § 27 Abs. 7 Nr. 1 vorgesehene Regelung Rechnung. Danach ist Portugal — obwohl ab 1. Januar 1986 Mitgliedstaat — bei Anwendung der in dieser Regelung bezeichneten umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1988 weiterhin als Drittland (Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) zu behandeln.

b) Königreich Spanien

Anders als Portugal ist Spanien vom Beitritt an verpflichtet, das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem einzuführen und allen zur Mehrwertsteuer ergangenen EG-Richtlinien nachzukommen (Artikel 395 der Beitrittsakte). Damit gehört Spanien — auch bei Anwendung des deutschen Umsatzsteuerrechts — vom 1. Januar 1986 an zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Kanarischen Inseln sowie für Ceuta und Melilla, die vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgenommen sind (Anhang I Teil V Nr. 2 — Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte) und deshalb — ähnlich wie Helgoland — umsatzsteuerrechtlich nicht als EWG-Gebiet zu behandeln sind. Aus dem Beitritt Spaniens folgt u. a., daß die Steuerbefreiung für Reiseleistungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) bei Reisen nach Spanien — ausgenommen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla — ab 1. Januar 1986 entfällt.

Die deutschen Reiseveranstalter sind bei Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Wettbewerb benachteiligt, weil ein Teil der Mitgliedstaaten diese Reiseleistungen aufgrund einer Übergangsregelung der 6. EG-Richtlinie (Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang F Nr. 27) weiterhin von der Steuer befreit.

Um die bestehenden Wettbewerbsprobleme nach dem Beitritt Spaniens nicht weiter zu verschärfen, ist in § 27 Abs. 7 Nr. 2 vorgesehen, daß Spanien für eine dreijährige Übergangszeit bei Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 1 nicht als EWG-Gebiet zu behandeln ist. Dies bedeutet, daß die Steuerbefreiung bei Reisen nach Spanien bis zum 31. Dezember 1988 erhalten bleibt.

Damit ist zugleich der praktische Vorteil verbunden, daß bei allen Reisen nach Spanien (einschließlich Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla) und Portugal einheitlich Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann.

Die in § 27 Abs. 7 Nr. 2 vorgesehene Regelung stützt sich auf Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbin-

dung mit Anhang F Nr. 27 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Zu Nummer 8 (§ 28 UStG)

Die Absätze 1 und 2 sind überholt. Ihre Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 15 — Kapitalverkehrsteuergesetz —

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 7, 9 KVStG)

Die Änderung der §§ 7 und 9 KVStG ist auf Grund einer Regelung erforderlich, die durch die EG-Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985 zwingend vorgeschrieben ist und die bis zum 1. Januar 1986 in nationales Recht umgesetzt sein muß. Der neue Absatz 4 des § 7 KVStG sieht eine Steuerbefreiung für Vorgänge vor, bei denen die Gesellschaftsteuer nach § 9 Abs. 2 KVStG bisher um 50 v. H. ermäßigt wird. Die Steuerbefreiungen werden unter denselben Voraussetzungen wie bisher die Steuerermäßigungen gewährt. Die gegenüber dem Wortlaut der Ermäßigungsvorschriften des § 9 Abs. 2 KVStG eingetretenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Änderungen des Kapitalverkehrsteuerrechts auf das unumgängliche Maß beschränkt werden sollten. Dabei geht er davon aus, daß die Kapitalverkehrsteuern abgeschafft werden, sobald die Haushaltslage dies zuläßt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf den Prüfungsauftrag des Deutschen Bundestages zur „Verbesserung der Risikokapitalausstattung der deutschen Wirtschaft“ vom 21. Februar 1985, Drucksache 10/2881 S. 7). Er schlägt deshalb vor, die in den Artikeln 22 und 23 des Regierungsentwurfs enthaltenen Änderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes und der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung, die im wesentlichen Verfahrensvorschriften betreffen, nicht in das Steuerbereinigungsgesetz 1986 zu übernehmen.

Zu Artikel 16 — Kraftfahrzeugsteuergesetz —

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen und zugleich nach § 3 Nr. 1 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung trägt den Besonderheiten des Schaustellergewerbes und den Erfordernissen des heutigen Straßenverkehrs nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung, weil

- für Schausteller aus wirtschaftlichen Gründen eine große Mobilität von besonderer Bedeutung ist, der die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h entgegensteht,
- der kraftfahrzeugsteuerfreie Transit von und nach Berlin auf der Straße nicht möglich ist,

weil auf den Transitwegen eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h vorgeschrieben ist,

- die langsamen Schaustellerfahrzeuge, die wegen der sonst entfallenden Steuerbefreiung nicht schneller fahren, den Verkehr und damit auch die Allgemeinheit belasten.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat am 8. November 1985 beschlossen, beim Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (§ 3 Nr. 8) einzubringen, in dem die Befreiung für typische Schaustelleranhänger unabhängig von der Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h vorgesehen ist (BR-Drucksache 418/85 — Beschluß). Der Ausschuß hält diese Gesetzesänderung für dringlich und schlägt deshalb vor, sie bereits im Steuerbereinigungsgesetz 1986 zu verwirklichen.

Zu Artikel 17 — Bewertungsgesetz —

Zu Nummer 1 (§ 21 BewG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 29 BewG)

Der Bundesrat hatte im Hinblick auf die Auffassung, daß regelmäßige Mitteilungen an die Finanzbehörden einer formellen Rechtsgrundlage bedürfen, vorgeschlagen, in einem neuen Absatz 3 des § 29 BewG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung aufzunehmen, nach der die verschiedenen Behörden verpflichtet und berechtigt sind, den Finanzbehörden bestimmte, für die Einheitswertfeststellungen des Grundbesitzes, die Vermögen- und die Grundsteuer bedeutsame Umstände, mitzuteilen.

Die weitere Prüfung dieses Vorschlags durch die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder hat ergeben, daß es für die Regelung dieser Mitteilungsverfahren einer Verordnung nicht bedarf.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung in Absatz 3 trägt den Belangen des Datenschutzes einerseits, aber auch der Flexibilität der verschiedenen Mitteilungsverfahren in den Ländern andererseits ausreichend Rechnung. Die verfassungsrechtlich gebotene inhaltliche Bestimmtheit der Regelung ergibt sich durch die Verknüpfung mit den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und des Grundsteuergesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 97 BewG)

In § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG soll für das Bewertungsrecht die gesetzliche Verankerung der Grundsätze der sog. Geprägerechtsprechung übernommen werden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a entspricht dem geltenden Recht. Die Neuformulierung in Buchstabe b entspricht der jetzt in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG getroffenen Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 101 BewG)

Im Steuer- und Handelsbilanzrecht besteht ein Ansatzverbot für den selbstgeschaffenen (originären) Geschäfts- oder Firmenwert (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). In der neuen Nummer 4 des § 101 BewG soll gesetzlich sichergestellt werden, daß künftig auch bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nur der entgeltlich erworbene (derivative) Geschäfts- oder Firmenwert erfaßt wird.

Zu Nummer 5 (§ 106 BewG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 6 (§ 107 BewG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 7 (§ 108 BewG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 8 (§ 109 BewG)

In dem Gesetz zur Durchführung der Vierten, Sieben und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) ist nach Artikel 10 Abs. 14 Nr. 1 a und 2 a (Änderung der §§ 6, 7 EStG) vorgesehen, im Ertragsteuerrecht die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts innerhalb von 15 Jahren zuzulassen (Drucksache 10/317, 10/3440). Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens entsprechend zu verfahren ist. Die vorgesehene Ergänzung des § 109 Abs. 4 BewG bewirkt, daß der Geschäfts- oder Firmenwert bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens mit den Werten anzusetzen ist, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben. Durch die Bezugnahme auf die Grundsätze über die steuerliche Gewinnermittlung in § 109 Abs. 4 BewG ist sichergestellt, daß auch im Bewertungsrecht der Geschäfts- oder Firmenwert erstmalig ab dem für das Ertragsteuerrecht vorgesehenen Zeitpunkt abgeschrieben wird. (Auf den Bericht zu Artikel 10 Abs. 14 a Nr. 2 a (Änderung des § 7 EStG) des Bilanzrichtlinien-Gesetzes wird Bezug genommen).

*Zu Nummer 9 (§ 110 BewG)**Zu Buchstabe a*

Durch die Neufassung des § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BewG wird sichergestellt, daß auch die Anteile an Personengesellschaften, auf die nach § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b die Grundsätze der Geprägerrechtsprechung anzuwenden sind, nicht zum sonstigen Vermögen, sondern zum Betriebsvermögen des jeweiligen Gesellschafters gehören.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Regierungskoali-

tion (Drucksache 10/2237 zu den Fragen 18 bis 21) erklärten Absicht der Bundesregierung hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (Drucksache 10/3426) beim Deutschen Bundestag eingebracht, nach dem u. a. vorgesehen ist, Kunstgegenstände für Zwecke der Vermögensbesteuerung beim sonstigen Vermögen nicht zu erfassen, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben. Der Finanzausschuß schlägt vor, die entsprechende Änderung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG aufzunehmen.

Zu Nummer 10 (§ 124 BewG)

Die vorgesehenen Änderungen des BewG gelten erstmals bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1986 und bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1986. Für Personengesellschaften im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BewG sind die nunmehr verankerten sog. Gepräge-Grundsätze in allen noch offenen Fällen auch vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden.

Zu Artikel 18 — Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz —*Zu Nummern 1 und 2 (§§ 13, 37 ErbStG)*

Der Finanzausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß ein Erwerber von in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG näher bezeichnetem Grundbesitz oder Teilen von Grundbesitz, Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven das Recht eingeräumt werden soll, auf diese Steuerbefreiungen zu verzichten. Er schlägt vor, den Verzicht erstmals für Erwerbe zuzulassen, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1985 entstanden ist oder entsteht. Der neu angefügte Absatz 3 des § 37 ErbStG enthält eine entsprechende Anwendungsvorschrift.

Zu Artikel 19 — Branntweinmonopolgesetz —*Zu Nummer 1 (§ 38 BranntwMonG)*

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 2 (§ 84 BranntwMonG)

Die Ergänzung enthält eine Klarstellung. Sie schließt eine Lücke des Gesetzeswortlautes entsprechend der bisherigen Gesetzesauslegung in Rechtsprechung und Praxis.

Zu Nummer 3 (§ 91 b BranntwMonG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 4 (§ 103 b BranntwMonG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 5 (§ 108 BranntwMonG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 6 (§ 110 b BranntwMonG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 7 (§ 111 BranntwMonG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 8 (§§ 119 bis 125, 126, 128, 129, 132 BranntwMonG)

Zu Buchstaben a bis f

aus Drucksache 10/1636

Zu Buchstabe g

aus Drucksache 10/1636 mit Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates (§ 129 wird ersatzlos gestrichen)

Zu Buchstabe h

aus Drucksache 10/1636

Zu Artikel 20 — Brennereiordnung —

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 116 a, 116 b, 117 BO)

aus Drucksache 10/1636

Bonn, den 10. Dezember 1985

Schulhoff **Dr. Spöri**

Berichterstatter

Zu Artikel 21 — Biersteuergesetz —

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 9 und 11 BierStG)

aus Drucksache 10/1636

Zu Nummer 3 (§ 18 BierStG)

In der Bestimmung ist auf Anregung des Bundesrates klargestellt worden, daß nur § 11 Abs. 1 Satz 1 bußgeldbewehrt werden soll.

Zu Artikel 22 — Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung

Infolge der Streichung der Ermächtigungen zur Bestimmung der sonstigen förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete und infolge der Verweisung auf den Rahmenplan (vgl. Artikel 11 Nr. 3) wird die derzeit noch geltende Rechtsverordnung entbehrlich und soll deshalb gestrichen werden. Die Übergangsregelungen in der Rechtsverordnung sollen in den nächsten Rahmenplan übernommen werden.

Zu Artikel 23 bis 25

Schlußartikel mit den Inkrafttretensvorschriften. Für das Verfahrensrecht ist grundsätzlich eine längere Übergangszeit vorgesehen, während die materiellrechtlichen Änderungen grundsätzlich zum 1. Januar 1986 wirksam werden.

